Ostdeutsche Bau-Zeitung Breslau
vereinigt mit
Mitteldeutsche Bau-Zeitung Leipzig
38. Jahrgang 5. September 1940 Nummer 36

Das Haus eines Kreishauptmanns im Generalgouvernement

Von Architekt Helmut Kern, z. Zt. Warschau

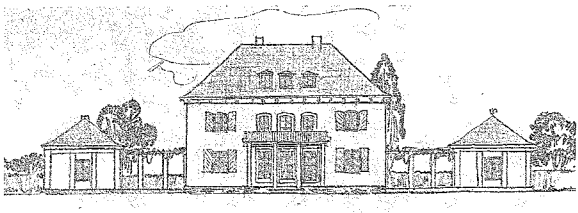

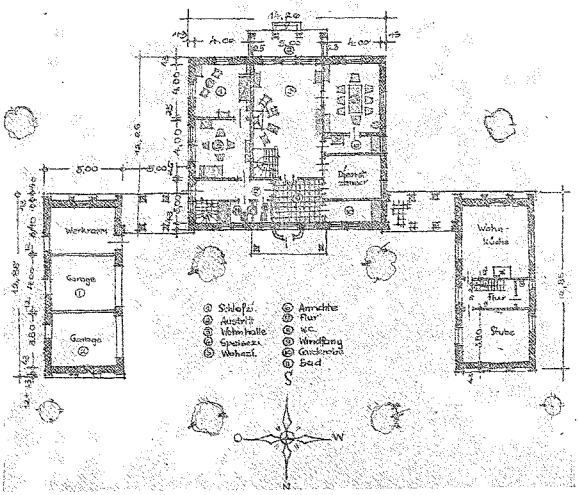

Das Haus eines Kreishauptmanns im Generalgouvernement. Oben: Blick vom Garten her auf die **Südseite der Bebauung.** — Unten: **Erdgeschoßgrundriß** des Kreishauptmannhauses, des Hausmeisterwohnhauses und **Grundriß** der Kraftwagenräume und der Werkstatt. Die beiden eingeschossigen Baukörper sind mit dem Hauptbau durch Laubengänge verbunden.
(Zeichnungen des Architekten)

Hier und da im besetzten ehemaligen polnischen Gebiet wird es notwendig, für die Verwaltung Neubauten zu errichten. Unsere Betrachtung zeigt die Pläne für das Wohnhaus eines Kreishauptmanns.

Wer jemals die langen Straßen durch das ehemals polnische Land gefahren ist, der wird sich kaum in Dörfern und kleinen Städten über die bauliche Armut des Landes gewundert haben. Nach dem Kriege ist dies noch nicht besser geworden, vielmehr kommen überall noch die Kriegsschäden hinzu. Was in Polen in den letzten Jahren vor dem Kriege auf dem platten Lande und in kleinen Städten an Gestalterischem des Bauens hervorgebracht worden ist, geht weit mehr als zulässig über das „Moderne" hinaus. Wir haben bei uns einmal den Ausdruck „hypermodern" geprägt, für alles, was dem Wesen widerstrebte. In Polen wollte man aber durchaus modern sein! Doch alles „Modische" paßt für ein Bauernland am letzten, selbst wenn das Volk dafür sein mag.

Zwischen Häuserzeilen mit den dunklen Farbanstrichen oder am Ende einer Reihe dieser grau in grau gehaltenen Wohnhäuser gilt es nun, hier

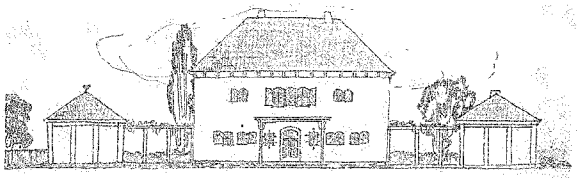

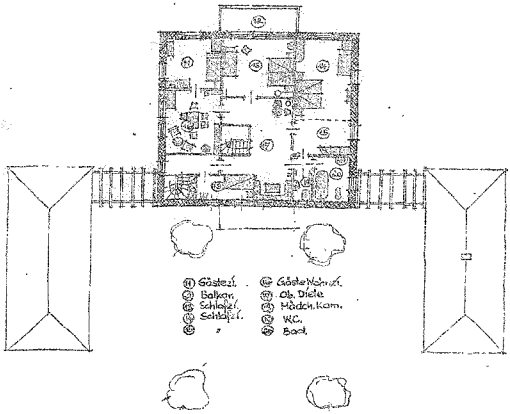

Das Haus eines Kreishauptmanns im Generalgouvernement. Oben: Blick vom Innenhof her auf die **Nordseite der Bebauung.** — Unten **Obergeschoßgrundriß** des Kreishauptmannhauses.

und da Neubauten für deutsche Menschen zu errichten. In diesen soll sich jeder bei all der vielen Arbeit und bei den zahlreichen Unannehmlichkeiten durch das Wohnen weit weg von der Heimat und oft noch in einer abgelegenen Ortschaft so gut es geht wohl und einigermaßen heimisch fühlen. Daß nun diese Neubauten das Gesicht unserer deutschen Häuser tragen, ist selbstverständlich.

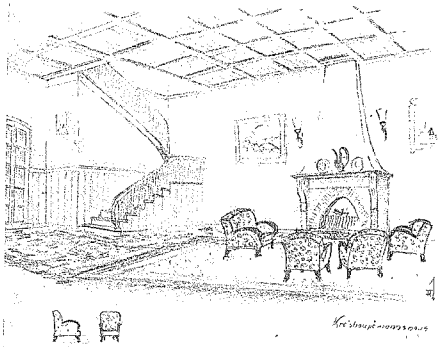

Das Haus eines Kreishauptmanns im Generalgouvernement. Schaubild: **Inneres der Wohnhalle** mit dem Kamin und der Treppe nach den Obergeschoßräumen des Kreishauptmanns.

Die Aufgabe sah vor, Wohn- und Schlafräume für den Kreishauptmann und einen Ordensjunker sowie für Gäste zu schaffen. Außerdem mußten Kraftwagenräume, eine Werkstatt und eine Hausmeisterwohnung vorgesehen werden. Neben dem zweigeschossigen Hauptbau mit Steildach sind rechts und links am offenen Geviert zwei ebenerdige, gleichsam untergeordnete Bauten gestellt, das Wohngebäude für den Hausmeister und diesem gegenüberliegend die Werkstatt und die Kraftwagenräume. Die drei Baukörper werden durch Laubengänge miteinander verbunden, wodurch wie bei einem Landsitz ein kleiner Innenhof geschaffen ist.

Der Haupteingang des Kreishauptmannhauses liegt im Innenhof. Durch einen geräumigen Vorraum, von dem aus das Dienstzimmer des Kreishauptmanns, die Kleiderablage und an einem Nebenflur die Treppe nach den Gasträumen, ein Bad und ein Abort liegen, betritt man die große Wohnhalle. An der Südseite des Hauses ist der Wohnhalle eine geräumige Terrasse vorgelagert und so die notwendige Verbindung der Wohnräume mit dem Garten geschaffen. Neben dem Kamin, um den im Halbkreis große Sessel stehen, führt die Treppe nach den Obergeschoßräumen des Kreishauptmanns. Von dem Nebenflur aus sind auch das Wohn- und Schlafzimmer des Ordensjunkers zugänglich. Das große Speisezimmer und die Anrichte betritt man von der großen Wohnhalle aus; die Küche liegt im Kellergeschoß. — Das Obergeschoß des Hauses enthält zwei Schlafzimmer, ein Wohnzimmer für Gäste und ein Schlafzimmer für Gäste, sowie Mädchenzimmer, Bad und Abort. Die Schlafräume und die Gästewohnung liegen an der großen Diele, in welcher ein Sitzplatz mit Aussicht nach dem Innenhof angeordnet ist. — Im Dachgeschoß sind nur der Trockenboden und einige Kammern vorgesehen.

Dieser Neubau wird inmitten einer willkürlich bebauten ehemals polnischen Kreisstadt Zeugnis deutschen Bauschaffens ablegen.

Wozu eine Reichswohnungszählung?

Von Dr. Hermann F. Geller, Berlin

Wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse innerhalb der neuen Grenzen des Großdeutschen Reichs nach der Umstellung von der Kriegs- auf die Friedenswirtschaft genügend konsolidiert sein werden, wird nach langer Zeit im Reich wieder einmal eine Reichswohnungszählung stattfinden. Ihre Ergebnisse sollen die Grundlage schaffen für den endgültigen Wohnbauplan, durch welchen in verhältnismäßig kurzer Zeit (man rechnet mit zehn Jahren) jegliche Wohnungsnot in Deutschland behoben werden soll. Die letzte Zählung dieser Art hatte 1927 stattgefunden und ihre Ergebnisse waren für die praktische Wohnbauplanung wenig brauchbar, weil sie sich auf die Ermittlung der Zahl der vorhandenen Wohnungen, ihre Raumzahl und ihre Verteilung auf die Ortsgrößenklassen beschränkte. Nachdem durch eingehende Untersuchungen, zuletzt z. B. durch das Arbeitswissenschaftliche Institut der DAF., festgestellt worden ist, daß wir in Deutschland, vom Standpunkt der Bevölkerungspolitik und der Sozialhygiene gesehen, Millionen von kleinsten Wohnungen zuviel, dagegen weit mehr Millionen größere Wohnungen zu wenig haben, ist es Aufgabe der Reichswohnungszählung, unseren Planungsstellen genau zu zeigen, wieviel Wohnungen der einzelnen Größenklassen wir noch zu bauen haben und wie sich dieser Baubedarf auf die einzelnen kleinsten Verwaltungsbezirke verteilt. Wir müssen aber auch wissen, in welchem Zustand sich die vorhandenen Wohnungen befinden, um beurteilen zu können, ob und in welchem Maß sie für die Deckung des Wohnungsbedarfs herangezogen werden können.

Brauchbare Vorschläge für die Ausgestaltung der Reichswohnungszählung und der laufenden Neubaustatistik hat schon vor diesem Krieg der Deutsche Verein für Wohnungsreform (jetzt Deutsche Gesellschaft für Wohnungswesen) gemacht. Darüber hinaus sind aber noch eine Reihe weiterer wesentlicher Forderungen an eine Reichswohnungszählung zu stellen, wenn ihre Ergebnisse für die Wohnbauplanung brauchbar sein sollen.

Nach den Zielen der nationalsozialistischen Wohnungs- und Siedlungspolitik soll der dem deutschen Volk zur Verfügung stehende Wohnraum in Raumzahl, Wohnfläche, Ausstattung und Mietpreis so beschaffen sein, daß die freie Entfaltung eines gesunden Familienlebens darin möglich ist. Im wesentlichen wären es nun **sieben Hauptpunkte,** welche durch die kommende Reichswohnungszählung zu klären sind, und zwar: die Art der Wohnung, die Größe der Wohnung (Zahl und Bestimmung ihrer Räume, Wohnungsfläche und Wohnraumfläche), das Alter der Wohnung, ihre Ausstattung in wohntechnischer Hinsicht, Zahl und Alter ihrer Bewohner, Mietpreis bzw. monatliche Belastung, Eigentümer der Wohnung.

Wie wichtig es ist, die **Art der Wohnung festzustellen,** ersieht man schon daraus, daß von den etwa 18 Millionen Wohnungen des Altreichs nicht weniger als 7 bis 8 Millionen für die Deckung des allgemeinen Wohnbedarfs überhaupt nicht verfügbar sind. Es handelt sich dabei z. B. um Werkwohnungen gewerblicher Betriebe, Landarbeiterwohnungen in Verbindung mit Gutshöfen und andern landwirtschaftlichen Betrieben, Dienstwohnungen, ferner um Pförtnerwohnungen, Gärtner-, Diener- und Kraftwagenführerwohnungen. Beschränkt verfügbar sind aber z. B. auch Dachwohnungen, Atelierwohnungen und Kellerwohnungen, sowie die große Zahl von Geschäftswohnungen, welche nur in Verbindung mit einem Ladengeschäft oder einem andern gewerblichen Betrieb vermietbar sind. Es gilt auch diejenigen Wohnungen festzustellen, welche ausschließlich als Sommerwohnung benutzt werden; denn auch sie fallen im allgemeinen für den Wohnungsbedarf aus. In der Regel verfügen die Besitzer von Sommerwohnungen oder auch von Wohnungen, die im Winter im Gebirge für den Wintersport, als Jagdstandquartier oder an der See für Erholungszwecke benutzt werden, noch über eine andere Wohnung an ihrem ständigen Wohnsitz. Auch solche Wohnungen mit Sonderzweck wären in der Zählung gesondert zu erfassen, da sie für die Befriedigung des allgemeinen Wohnbedarfs der Bevölkerung nicht in Betracht kommen. Andrerseits gibt es auch genug Fälle, in denen die Sommerwohnungen nicht vom Besitzer bewohnt, sondern von ihm regelmäßig gewerblich weiter vermietet werden. Sie sind dann ungefähr den Wohnungen in Gasthäusern oder Pensionen gleichzusetzen. Ferner gibt es aber auch Wohnungen in Hotels und Pensionen, welche als Dauerwohnungen bewohnt werden, sei es, weil die Bewohner eine eigene Wohnung nicht finden können, sei es, weil für sie das ständige Wohnen in Hotels oder Pensionen bequemer ist. Überhaupt bildet die Ermittlung derjenigen Einwohner, welche ständig in möblierter oder unmöblierter Untermiete wohnen, und zwar sowohl in privaten Wohnungen als auch in Hotels, Gasthäusern, Pensionen, Sanatorien, eine unentbehrliche Ergänzung zur Wohnungszählung. Schließlich bedürfen auch die Altersheime, Junggesellenheime, Rentnerheime, Armenhäuser und andere Sammelwohnstätten einer gesonderten Ermittlung. Auch die Kennzeichnung der Wohnung als Stockwerkwohnung, Eigenheim, Kleinsiedlungshaus, Villa, Schloß, Laubenhaus, Not- und Behelfswohnung, Barackenwohnung, Landarbeiterwohnung usw. ist aus wohnpolitischen Gründen unbedingt nötig. Schließlich muß auch festgestellt werden, ob eine Wohnung aus irgendwelchen Gründen unbewohnt ist, sei es wegen Baufälligkeit, gesundheitsgefährdenden Schäden, oder aber weil die Wohnung erst vor kurzem fertig gebaut worden ist. Man sieht also, die Feststellung der Art der einzelnen Wohnung hat ihre entscheidende Bedeutung für die praktische Brauchbarkeit der durch die Zählung gewonnenen Ergebnisse.

Bei der Ermittlung der **Größe der Wohnung** ist sowohl die Wohnungsfläche (Fläche der abgeschlossenen Wohnung einschließlich der Nebenräume, des Flurs usw.) als auch die Wohnraumfläche (Fläche der eigentlichen Wohnräume — Wohn-, Arbeits- und Schlafzimmer sowie Küche) zu ermitteln. Balkone, offene Veranden, Loggien und ähnliche mit der Wohnung fest verbundene Räume gehören im Sommer zweifellos zur bewohnbaren Fläche der Wohnung, im Winter zählen auch Wintergärten und heizbare Veranden dazu. Bei Kleinsiedlungen und Eigenheimen, aber auch bei Stockwerkswohnungen ist zu ermitteln, ob zur Wohnung ein Hausgarten oder ein Gartenanteil gehört, der als Aufenthalts- oder Erholungsort benutzt werden kann.

Natürlich ist auch der zur Wohnung gehörende Boden- und Kellerraum festzustellen. Bewohnbare Kammern im Keller oder Dachgeschoß sind mit dem Nebengelaß zusammen zu ermitteln, auch wenn sie nicht tatsächlich bewohnt werden. Das gilt auch für die in größeren Wohnungen häufig beibehaltenen sogenannten Fremdenzimmer. Einer eindeutigen Klärung bedarf die Frage, ob das Zimmer der Hausbediensteten in die Wohnraumfläche eingerechnet werden soll. Ist das Zimmer innerhalb der abgeschlossenen Wohnung, so wäre die Frage zu bejahen. Dann wäre die Hausbedienstete auch zu den ständigen Bewohnern der Wohnung zu rechnen. Dabei entsteht nur die Schwierigkeit, daß die meist sehr kleine Fläche ihres „Wohnraums" den Durchschnitt der gesamten Wohnraumfläche oft übermäßig herunterdrückt, so daß sich vielleicht eine gesonderte Feststellung der Hausbedienstetenzimmerfläche empfehlen würde. Aus sozialhygienischen Gründen wäre auch wichtig, festzustellen, ob der Abort innerhalb oder außerhalb der Wohnung ist und ob er in letzterem Fall von einer oder von mehreren Mietparteien benutzt wird. Auch die Feststellung des Baderaums und der Bademöglichkeit ist grundsätzlich wichtig.

Besondere Bedeutung kommt auch der Ermittlung des **Alters der Wohnung** zu, denn nach dem Alter der Bauten richtet sich ja der jährlich immer neu entstehende Erneuerungsbedarf an Wohnraum. Im allgemeinen genügt die Feststellung des Baujahrs. Hat aber eine gründliche Überholung auch der tragenden Teile die Lebensdauer des Gebäudes verlängert, so wäre auch das Jahr dieser Überholung festzustellen.

Bei der **Ausstattung der Wohnung** handelt es sich darum, die Versorgung mit Gas, Strom, Wasser, sowie die Art der Heizung festzustellen. Dabei ist zu ermitteln, ob die Wohnung eigenen Wasseranschluß hat, ob eine Heißwasserversorgung besteht, ob die Beleuchtung mit Gas, Strom oder auf andere Weise erfolgt, ob die Heizung durch Zimmeröfen (Kohle, Gas, Strom), durch Zentralheizung oder Etagenheizung, Fernheizung, Strahlungsheizung oder auf andere Art durchgeführt wird und schließlich, ob das Kochen mit Holzfeuer, Kohlenfeuer, Gas oder Strom vor sich geht.

Bei der Ermittlung des **Alters der Bewohner** wird die Unterscheidung in Erwachsene und Nichterwachsene, sowie bei letzteren die Ermittlung der Kinder unter 14 Jahren genügen. Zu überlegen wäre allerdings, ob man mit der Altersgrenze der Kinder nicht noch weiter heruntergeht. Kleinkinder bis drei oder fünf Jahre brauchen im allgemeinen, wenn ihre Zahl 1 oder 2 beträgt, nicht einen besonderen Raum. Ältere Kinder, zumal wenn sie verschiedenen Geschlechts sind, beanspruchen häufig schon eigene Schlafräume, auch wenn sie unter 14 Jahre alt sind. Schließlich kommt es ja darauf an, den tatsächlichen Raumbedarf der Bevölkerung festzustellen. Die schematische Anlehnung an das Entlassungsjahr aus der Volksschule hat mit wohnungspolitischen Gesichtspunkten recht wenig zu tun. Bei der älteren Jugend und den Erwachsenen wäre von Nutzen auch die Trennung nach selbständig berufstätigen und nicht berufstätigen Personen. In dieser Hinsicht bleiben also noch wesentliche Fragen zu klären.

Ferner bedarf es bei der Ermittlung der Bewohner der Wohnung der Feststellung der Untermieter und der von ihnen beanspruchten Raumzahl bzw. Wohnfläche. Auch an dieser Stelle kann ermittelt werden, ob der Wohnungsinhaber eine zweite oder dritte Wohnung im Gebiet Großdeutschlands besitzt, ob er diese unbewohnt läßt oder ob er sie vermietet hat. Im ersteren Fall steht sie dem Wohnungsmarkt nicht zur Verfügung, im zweiten Fall dagegen wohl.

Bei Mietwohnungen ist der **Mietpreis,** bei Eigenheimen und andern Wohnungen im Eigenbesitz die monatliche Belastung, soweit sie begrifflich der monatlichen Miete gleichzusetzen ist, zu erfragen. Eine besondere Behandlung muß die Wohnung erfahren, welche möbliert weitervermietet wird. In solchem Fall ist die gezahlte Miete des Bewohners nicht vergleichbar mit der Miete, welcher der Inhaber der Wohnung an den Hauswirt zahlt. Nur letztere hat im Rahmen der Wohnungszählung Bedeutung.

Der Eigentümer ist zwar in der Regel der Hausbesitzer. Dabei ist es aber wichtig, zu wissen, ob der **Besitzer** ein Privatmann oder aber der Staat, die Gemeinde, eine Stiftung, die Kirche, ein Industrieunternehmen, eine Bank oder ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen ist. Bei Werkwohnungen ist der Fall nicht selten, daß ein gemeinnütziges Wohnungsunternehmen zwar rechtlich der Besitzer der Wohnung ist, daß es sich aber vertraglich verpflichtet hat, einem gewerblichen Unternehmen, das ihm ein Baudarlehen gewährt oder sich an seinem Kapital beteiligt hat, eine Anzahl Wohnungen für Gefolgschaftsangehörige des Unternehmens zur Verfügung zu stellen. Wirtschaftlich gesehen, handelt es sich auch in solchem Fall um Werkwohnungen, die als solche statistisch zu erfassen sind.

Es wäre zu wünschen, daß bei der Ausgestaltung der Reichswohnungszählung die vorstehenden Anregungen so weitgehend als möglich berücksichtigt werden. Vom Standpunkt der praktischen Bauplanung stellen sie die Voraussetzungen für die Erlangung brauchbarer Ergebnisse der Zählung dar.

Der Ausschreibung liegt das Bauleistungsbuch zugrunde

Immer häufiger wird, soweit es bei den Bauaufgaben der Gegenwart möglich ist, den „Angeboten" diese Formel vorangestellt. Der Fortschritt, den das Bauleistungsbuch (BLB.) auf dem Gebiete klarer und eindeutiger Leistungsbeschreibungen gebracht hat und seine wirtschaftlich-technische Bedeutung für die Vielzahl künftiger Baufälle, sind von uns schon früher eingehend gewürdigt worden. Die Frage der Leistungsbeschriebe durch das BLB. liegt im Tatsächlichen, gehört also in einem etwaigen Streitfalle dem sogenannten „Tatbestand" an. Mit der zunehmenden Berufung auf das BLB. und aus der Tatsache, daß es bei den gewaltigen Wohnungs- und Siedlungsbauaufgaben der Nachkriegszeit erst zu voller praktischer Auswirkung kommen wird, ist es zweckmäßig, wenigstens heute schon einiges über die rechtliche Bedeutung der obigen Vertragsformel und des BLB. überhaupt zu sagen.

Genau wie die VOB. gilt das BLB. innerhalb des einzelnen Bauvertrages nur auf Grund besonderer Vereinbarung. Wir haben immer wieder darauf hingewiesen, daß die VOB. nur in ihren Teilen B und C Bestandteil des Bauvertrages werden kann. Das bedeutet freilich nicht, daß Teil A, der den Vergebungsvorgang regelt, bei Bauvertragsstreitigkeiten gegenstandslos ist. Er kann nicht nur zur Auslegung der Teile B und C herangezogen werden, sondern auch auf Fragen des sogenannten Verschuldens bei Vertragsschluß Anwendung finden. Wie ist es nun in dieser Hinsicht mit dem BLB.? Wenn es heißt „Der Ausschreibung liegt das Bauleistungsbuch zugrunde", so bedeutet dies, daß das BLB. in seinem ganzen Umfange Bestandteil des späteren Bauvertrages wird. Es würde nicht richtig sein, anzunehmen, daß nur die in den Positionen des BLB. gegebenen (im Angebot nur im fettgedruckten Teile wiedergegebenen) ausführlichen Leistungsbeschreibungen durch diese Vereinbarung gelten. Durch die in Frage stehende Bezugnahme auf das BLB. gilt dieses im vollen Umfange. Die nochmalige Wiederholung der anderen Bestimmungen des BLB. als der reinen Leistungsbeschreibungen ist ebenfalls nicht erforderlich, es genügt auch hinsichtlich dieser Bestimmungen nach der Rechtsprechung die Bezugnahme. Die volle Geltung des BLB. wird auch im BLB., Teil A, „Allgemeine Ausschreibungsbedingungen", Ziffer 3, Einheitspreise, a), betont. Aus Ziffer 1 dieser Allgemeinen Ausschreibungsbedingungen geht auch hervor, daß die jeweils maßgebenden Vorschriften der VOB. verbindlich sind, also auch dann, wenn die Geltung der VOB. nicht neben der des BLB. ausdrücklich vereinbart worden ist. Das darf auf keinen Fall übersehen werden. Weiterhin sind die DIN- und die RAL.-Bestimmungen verbindlich. Einen weiteren Bestandteil des Bauvertrages auf der Grundlage des BLB. bilden die den einzelnen Heften unter Buchstabe B vorangestellten „Technischen Vorbemerkungen". Die Frage taucht auf, wie die Rechtslage ist, wenn, wie z. B. bei den Erdarbeiten, Unterschiede in den Angaben im BLB. und der VOB. sind. Dies ist hier hinsichtlich der Böschungswinkel der Fall. Die Abweichung ist sachlich begründet, denn bei Bauvorhaben, für die das BLB. Gültigkeit hat, brauchen die Böschungen höchstens zwei bis drei Monate zu stehen. Die Rechtsfrage erhebt sich aber, was gilt bei diesen Abweichungen, VOB. oder BLB.? Hier gibt die VOB. selbst Auskunft, denn nach VOB., Teil B, § 1, Abs. 1, Ziffer 1, gelten bei Widersprüchen im Bauvertrage vor den Teilen C und B der VOB. die Beschreibung der Leistungen und die besonderen Vertragsbedingungen. Da nun das BLB. die Leistungsbeschreibungen gibt und die Bestimmungen in den Teilen A und B des BLB. lediglich als Zusätze zu den Leistungsbestimmungen in Buchstabe B anzusprechen sind, ist der Vorrang der Bestimmungen des BLB. vor denen der VOB. dann gegeben, wenn Abweichungen zwischen beiden vorliegen. Diese Rechtslage ist völlig eindeutig.

Die Leistungsbeschreibungen des BLB. sind auf Kleinsiedelungen, Wohneigenheime, Geschoßwohnungen und landwirtschaftliche Bauten abgestellt. Rein juristisch könnten natürlich diese Leistungsbeschreibungen auch auf andere Bauten Anwendung finden, d. h., es könnte völlig rechtsverbindlich die Geltung des BLB. auch in einem Bauvertrage vereinbart werden, der etwa die Errichtung einer Industriehalle zum Inhalt hat. Hiervon ist entschieden abzuraten. Bauten außerhalb der vom BLB. erfaßten unterliegen besonderen technisch-wirtschaftlichen Bedingungen, die, völlig richtig, in den BLB.-Leistungsbeschreibungen nicht berücksichtigt worden sind. Um also künftige Schwierigkeiten auf dem tatsächlichen Gebiet zu vermeiden, müssen diese artfremden Anwendungen des BLB. unterbleiben.

Schließlich sei bemerkt, daß das BLB. seine Aufgabe, klare Leistungsbeschreibungen zu bieten, nur dann voll erfüllen kann, wenn es sachlich einwandfrei gehandhabt wird. Mehrfach schon wurde festgestellt, daß die Positionszitierungen oder der in das Angebot übernommene Wortlaut der Leistungsbeschreibung nicht mit dem BLB. übereinstimmten. Wie Oberflächlichkeiten des Ausschreibenden in dieser Hinsicht sehr zu verurteilen sind, so kann nicht entschuldigt werden, daß der Bewerber bei der Preisermittlung das BLB. nicht ganz eingehend zu Rate zieht. Seine Verpflichtung, bei der Ermittlung der Einheitspreise die dem vollen Texte der betreffenden Positionen entsprechende Leistung zugrunde zu legen, ist eine rechtliche. Er kann sich also bei oberflächlicher Preisermittlung nicht darauf berufen, daß er diesen oder jenen Leistungsbestandteil nicht berücksichtigt hat. Die Zukunft wird Möglichkeiten bieten, sowohl nach der tatsächlichen als auch nach der rechtlichen Seite über die Anwendung des BLB. zu berichten und in der Praxis auftretende Zweifel zu klären.

Dr. jur. Hanns Reuter, Hochbau-Ingenieur und Volkswirt, Berlin.

Leistungssteigerung durch Erfinder-Betreuung

Bei Betriebsführungen, die heute aus diesem oder jenem Grunde des öfteren stattfinden, kann man es nicht selten erleben, daß ein sachkundiger Fachmann mit Überraschung feststellt, daß irgendein Arbeiter oder Handwerker an „seiner" Maschine einen Handgriff anwendet oder sonst eine Verbesserung angebracht hat, durch die der Arbeitsvorgang bedeutend beschleunigt oder die Leistung der Maschine erhöht wird. Dabei weiß oft nicht einmal der Betriebsführer von dieser Verbesserung, deren Ergebnis ihm zugute kommt, und an eine Auswertung der Erfindung für die Allgemeinheit hat der Schaffende, der sie sich hatte einfallen lassen, in seiner Bescheidenheit schon gar nicht gedacht. Ebenso oft kommt es vor, daß ein Gefolgschaftsmitglied zu seinem Meister oder Betriebsobmann kommt und ihm vorschlägt: „Könnten wir nicht das und das anders als bisher machen, und zwar so und so?" oder: „Wenn man an der Maschine oder an dem Werkzeug die und die Änderung anbrächte, so wäre das viel praktischer!" Und wenn die Richtigkeit des Vorschlages eingesehen wurde, so wurde der Vorschlag bisher innerhalb des Betriebes durchgeführt, und der findige Kopf bekam seine verdiente Anerkennung, aber darüber hinaus erfuhr auch niemand weiter davon. Kaum anders war es bei den selbständigen Handwerkern. Hatten sie sich ein neues Arbeitsverfahren erdacht und ausprobiert, so waren sie zumeist persönlich recht stolz darauf, aber der Gedanke, ihre Kenntnisse den Berufsgenossen zugänglich zu machen, lag ihnen durchaus fern, zumal sie weder Zeit noch Geld hatten, auf die weitere Ausnutzung ihrer Erfindung Mühe zu verwenden. So blieb das Wissen um viele nützliche und wirtschaftliche Erfindungen und Verbesserungen an Arbeitsmethoden und Maschinen auf kleine Kreise beschränkt, und es soll schon vorgekommen sein, daß der glückliche Entdecker sie wieder mit ins Grab genommen hat.

In einer voll ausgenutzt arbeitenden Wirtschaft aber, wie wir sie heute in Deutschland haben, können wir uns eine solche Vergeudung an Erfindergeist nicht mehr leisten. Zumal im Kriege muß sich jeder Betriebsführer und Werktätige darüber im klaren sein, daß jede Vereinfachung oder Verbesserung des Arbeitsprozesses bei der herrschenden Knappheit an Menschen und Material zu unserem Siege beiträgt. Es ist nicht ausschlaggebend, daß wir unserer Konkurrenz etwas voraus haben, sondern es ist wichtig, daß all die vielen Aufgaben gemeistert und erfüllt werden können, die die Kriegswirtschaft uns auferlegt. Der deutsche Sieg wird dem ganzen Volke und damit auch uns selbst Vorteile bringen, die weit größer sind als die kleinen Erfolge, die wir durch kurzsichtige Eigensucht erzielen könnten. **Daher heraus mit allen Erfindungen, die die Leistungskraft unseres Volkes zu steigern geeignet sind!**

In der Erkenntnis der Wichtigkeit dieser Aufgabe hat die Partei die Möglichkeiten geschaffen, um den nicht berufsmäßigen Erfindern aus den Reihen des Handwerks und der Industriearbeiterschaft bei der Prüfung und gegebenenfalls bei der Auswertung ihrer Anregungen und Erfindungsvorschläge zur Hand zu gehen. Auf Grund einer Vereinbarung zwischen Reichsminister Dr. Todt und Reichsorganisationsleiter Dr. Ley ist in der Deutschen Arbeitsfront ein **„Amt für technische Wissenschaften"** errichtet worden, das in Personalunion mit dem Hauptamt für Technik der NSDAP. arbeitet und sich die systematische Förderung aller wirklich brauchbaren Erfindungen zur Aufgabe gemacht hat. Wenn wir hören, daß von diesem Amt der DAF. und seinen Gaudienststellen laufend etwa 1000 Erfindungsvorschläge bearbeitet werden, von denen ein großer Teil als voraussichtlich verwertbar angesehen werden kann, so brauchen wir uns über die Notwendigkeit dieser Einrichtung keinen Zweifeln hinzugeben.

Die Prüfung der beim Amt für technische Wissenschaften der DAF. einlaufenden Meldungen geht so vor sich, daß alle Vorschläge mit Unterstützung eines großen ehrenamtlichen Mitarbeiterkreises aus allen wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Fachgebieten zunächst einmal technisch begutachtet werden. Fällt diese Begutachtung positiv aus, so wird weiter geprüft, ob die Erfindung auch einen wirklichen Fortschritt darstellt und ob sie einen volkswirtschaftlichen Wert hat. Denn manche Erfindung kann für das Spezialbedürfnis ihres Urhebers bedeutsam sein, aber doch der Allgemeinheit keinen wirtschaftlichen Nutzen bringen, weil die Fertigung von Maschinen, Apparaten, Werkzeugen usw. an bestimmte Normen und vorgeschriebene Größenmaße gebunden ist. Nur wenn die sich hieraus ergebenden Voraussetzungen erfüllt sind, nimmt sich das Amt für technische Wissenschaften der DAF. der Förderung einer Erfindung an. Es berät die Erfinder, unterstützt gegebenenfalls Unbemittelte durch Hergabe von Darlehen für die Anmeldung ihrer Erfindung zum Patent — denn eine Prüfung auf Neuheit und Patentwürdigkeit im Sinne des deutschen Patentgesetzes kann durch das Amt für technische Wissenschaften der DAF. natürlich nicht erfolgen, sondern bleibt der Zuständigkeit des Patentamtes vorbehalten! — und vermittelt ihnen gegebenenfalls auch die Verbindung mit Wirtschaftsunternehmungen, die sich für eine Auswertung der Erfindung interessieren.

Für handwerkliche Erfinder bestehen entsprechende Förderungseinrichtungen beim Reichsstand des Deutschen Handwerks und bei der Reichsdienststelle des Deutschen Handwerks in der DAF. U. a. bietet der Reichsstand Erfindern aus den Kreisen des selbständigen Handwerks Ge-

legenheit zur Erprobung und Verwirklichung ihrer Erfindung in leistungsfähigen Handwerksbetrieben. Auch haben verschiedentlich die Reichsinnungsverbände des Handwerks selbst Patente auf Erfindungen aus den Kreisen ihrer Berufskameraden erworben und sie geeigneten Handwerksbetrieben zur Verfügung gestellt.

Somit sind alle Vorkehrungen getroffen, um jedem Laien-Erfinder die Nachprüfung und Ausnutzung eines Einfalles, der zur Verbesserung oder Vereinfachung eines Arbeitsverfahrens dienen könnte, leicht zu machen. Er braucht nicht vor Mühen und Kosten zurückzuschrecken und läuft keine Gefahr, daß seine mangelnde Erfahrung von unlauteren Kräften ausgenützt werden könnte. Wer sich an die örtlichen Dienststellen des Handwerks und der DAF. wendet, wird zweckmäßig beraten werden, und wenn sich seine Vorschläge als mutmaßlich verwendbar erweisen, so werden sie an die Gau- und Reichsstellen des Amtes für technische Wissenschaften weitergeleitet. Eines freilich muß in diesem Zusammenhang mit allem Ernst betont werden: nur derjenige soll die geschaffenen Einrichtungen für Erfinderbetreuung in Anspruch nehmen, der von den Dingen, mit denen sich seine Erfindung beschäftigt, wirklich etwas versteht. Denn zur Prüfung von dilettantischen Eingaben bastelnder Amateur-„Erfinder" haben diese Dienststellen keine Muße, und im Kriege am wenigsten. Eine Fehleitung von Arbeitskraft muß auch auf dem Gebiete der Erfinderbetreuung vermieden werden. W. K.

Verpflichtung zur Anwendung der VOB., insbesondere durch Architekten

Eine Mitteilung des Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste hat Klarheit in die Frage des Geltungszwanges der VOB. für Architekten gebracht. Immer wieder beschäftigt das Bauausführende Gewerbe die Frage nach der Geltung der VOB. Ein kurzer Blick über die Rechtslage erscheint daher geboten.

Die VOB. ist nicht Gesetz im rechtlichen Sinne. Sie gilt also nicht automatisch, sondern sie muß vereinbart werden, soweit sie nämlich in den Teilen B (Allgemeine Vertragsbedingungen) und C (Technische Vorschriften) Bestandteil des Bauvertrages werden soll. Von der Möglichkeit, über die Verbindlichkeitserklärung der Normen der VOB. wenn nicht die rechtliche, so doch die tatsächliche Bedeutung gesetzlicher Vorschriften zu geben, ist noch kein Gebrauch gemacht worden. Wenn die VOB. nicht automatisch „von Gesetzes wegen" jedem Bauvertrage innewohnt, so bieten sich zum anderen auch keine rechtlichen Grundlagen für einen zivilrechtlichen Anspruch auf Vereinbarung der VOB. als Vertragsbestandteil. Von der Seite des Baugewerbetreibenden gesehen, ergeben sich also keine rechtlichen Möglichkeiten, den Vertragspartner auf die VOB. festzulegen. Die ganzen Grundlagen für den Geltungszwang der VOB. bestehen in verwaltungsmäßigen Anordnungen, insbesondere in den verschiedenen Erlassen der Minister für ihren Dienstbereich, und soweit freiberuflich oder baugewerblich tätige Architekten in Frage stehen, in den Anordnungen des Präsidenten der Reichskammer der bildenden Künste. Die Frage nach dem Geltungszwang ist also nur auf der Seite der Vergebenden geregelt. Verstoßen diese, indem sie die VOB. überhaupt nicht anwenden oder ihre Bestimmungen abändern, so bleibt dem Baugewerbetreibenden nur eine entsprechende Meldung, notfalls eine Dienstbeschwerde. Ebensowenig wie es eine Zivilklage auf Anwenden der VOB. gibt, besteht die Möglichkeit der Verwaltungsklage. Da es sich also einmal um Verwaltungsanordnungen an nachgeordnete Dienststellen, zum anderen an Mitglieder der Reichskammer der bildenden Künste handelt, ist klar, daß diese Anordnungen nicht jeden Dritten erfassen, der Bauleistungen ausschreibt und vergibt. Private Bauherren unterliegen nicht den Anordnungen, und der Präsident der Reichskammer der bildenden Künste betont in seiner Mitteilung, daß die erste Anordnung über den Beruf des Architekten in § 6 Ziffer 3 Abs. 2, zwingend vorschreibt, daß Ausschreibungen und Vergebungen von Bauleistungen nach der VOB. erfolgen sollen, aber dann ein Verstoß des Architekten gegen diese Bestimmung nicht vorliegt, wenn der Bauherr selbst mit den zu beauftragenden Handwerkern weitergehende Verträge abschließt. Sofern also der Bauherr und nicht der Architekt die Bauleistungen vergibt, besteht mangels einer Verpflichtung des privaten Bauherrn zur Anwendung der VOB. keine Möglichkeit für den Baugewerbetreibenden, sich hiergegen zu wenden. Dr. R., B.

Erlasse und Verordnungen

Anordnung betr. Änderung der 13. Anordnung des Generalbevollmächt. für die Regelung d. Bauwirtschaft

Zur Vereinfachung und Klarstellung ändere ich hiermit den Abschnitt 2 meiner 13. Anordnung vom 21. Mai 1940, betr. Einsparung von Baueisen (veröffentlicht in Nr. 24/1940 S. 113 uns. Ztg. und im „Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger" Nr. 126 vom 1. Juni 1940), wie folgt ab:

„2. Von den Zentralinstanzen der einzelnen Baustoffkontingentverwalter, von den verschiedenen Unterkontingentstellen sowie für jede Baustelle mit einer Baukostensumme von mehr als 500 000 RM von den Bauherrn beauftragten bestens durchgebildete Fachleute als Sparingenieure eingesetzt werden, die alle Möglichkeiten zur Eisenersparnis in der Bauplanung und in der Baudurchführung zu untersuchen, zu beobachten und durchzusetzen haben.

Sie haben vor der Kontingentierung alle Anträge auf Zuweisung von Baueisen zu überprüfen und mit Prüfvermerk zu versehen.

Entwürfe für Bauvorhaben mit einem Gesamtbaueisenbedarf von mehr als 20 Tonnen sind in allen Bauteilen durch die Sparingenieure meinem Beauftragten je einmalig zur Prüfung vorzulegen, um die Notwendigkeit des beabsichtigten Gesamteisenaufwands klar zu stellen. Vor Abschluß der Prüfung meines Beauftragten sind Prüfvermerke der Sparingenieure für die Stahlanforderungen nicht zu erteilen. Das Ergebnis wird in Niederschriften festgehalten. Der Sparingenieur erhält hiervon Abschrift. Er ist verantwortlich für die Durchführung der in den Niederschriften gemachten Vorschriften und stimmt die während der Baudurchführung vorzunehmende Einzel-Kontingentierung hiermit ab.

Nachträgliche Bauänderungen hat der Sparingenieur sich zur Kenntnis geben zu lassen und auch bei ihnen die Anwendung eisensparender Bauweisen durchzusetzen.

Über die eingesetzten Sparingenieure sind meine Beauftragten von den einzelnen Kontingentverwaltungen und Bauherren laufend zu unterrichten."

Berlin, den 19. August 1940.

Der Reichsmarschall des Großdeutschen Reichs,
Beauftragter für den Vierjahresplan.
Der Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft,
Reichsminister Dr.-Ing. Todt.
I. V.: Schulze-Fielitz.

Adolf-Hitler-Stiftung der deutschen Gemeinden u. Gemeindeverbände f. junge Architekten u. Städtebauer

Runderlaß des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 1. 7. 1940 — E IV b 2904/40 —

Die vom Deutschen Gemeindetag begründete Adolf-Hitler-Stiftung für junge Architekten und Städtebauer will begabten Hoch- und Fachschulstudenten helfen, das Studium der Architektur oder des Städtebaues zu ergreifen oder zu vollenden. Alljährlich am Geburtstag des Führers erhalten 10 bis 20 Studierende aus der Stiftung ein Stipendium von jährlich 1500 bis 2500 RM für die Dauer von ein, zwei oder drei Jahren.

Bei der ersten Verteilung solcher Stipendien am 20. April 1940 mußte eine Reihe von Anträgen zur Unterstützung von Fachschulstudierenden unberücksichtigt bleiben, weil sie den gestellten Bedingungen nicht entsprach. Ich ersuche Sie deshalb, die Direktoren der Staatsbauschulen und staatlich anerkannten Bauschulen Ihres Bereichs auf folgende, genau zu beachtende Richtlinien hinzuweisen:

1. Für die Stiftung kommen nur Bewerber der Hochbauabteilungen in Betracht, deren Persönlichkeit und Begabung die bestimmte Hoffnung erwecken, daß künftig überdurchschnittliche Leistungen erwartet werden dürfen.
2. Die Stiftung ist an sich nicht dazu bestimmt, Fachschulstudierenden eine zusätzliche Hochschulausbildung zu ermöglichen. Nur in besonders begründeten Fällen wird einem solchen Antrag entsprochen werden.
3. Zu den Anträgen, die durch den Oberstudiendirektor der in Betracht kommenden Bauschule zu stellen sind, ist ein Vordruck zu benutzen, der kostenlos von der Adolf-Hitler-Stiftung der deutschen Gemeinden und Gemeindeverbände für junge Architekten und Städtebauer im Deutschen Gemeindetag, Berlin NW 40, Alsenstraße 7, bezogen werden kann. Die Anträge müssen bis zum 15. Dezember bei der Adolf-Hitler-Stiftung vorliegen.
4. Der Antrag muß enthalten:
   den Lebenslauf des Bewerbers,
   eine Beschreibung seiner Persönlichkeit und seiner Haltung innerhalb und außerhalb der Fachschule und eine Darstellung seiner Begabung und seiner wissenschaftlichen und technischen Leistungen.
5. Wo Bauschulen noch mit Ingenieurschulen verbunden sind und unter der Leitung fachfremder Direktoren stehen, sind die Begabung und die Leistungen des Bewerbers durch einen geeigneten Fachlehrer für Hochbau zu beurteilen. Dieser ist im Antrag zu nennen.

Der Reichsminister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung.
Im Auftrage: Südhof.

Zweiter Erlaß des Führers und Reichskanzlers über städtebauliche Maßnahmen in der Stadt Weimar

Vom 8. August 1940

Der Reichsstatthalter in Thüringen kann die ihm durch meinen Erlaß vom 7. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 988) übertragenen Befugnisse auch außerhalb des Stadtkreises Weimar ausüben, soweit dies zur Durchführung seiner Aufgabe erforderlich ist. Er kann insbesondere Gebiete außerhalb des Stadtkreises Weimar in den Gesamtbauplan für die Stadt Weimar einbeziehen.

Berlin, den 8. August 1940.

Der Führer und Reichskanzler.
Adolf Hitler.
Der Reichsminister und Chef der Reichskanzlei.
Dr. Lammers.

Baunormung

Trafzement genormt

Traf im Sinne der Bautechnik ist nach DIN DVM 1043 Blatt 1 feingemahlener Tuffstein, der vulkanischen Auswurfmassen entstammt. Als Zusatz zu Zement erhöht er die Dichte und Säurefestigkeit des Betons. Trafzement wurde mit steigenden Mengen zu Wasserbauten und zu Bauten verwendet, die verwandten Bedingungen unterworfen sind. Dabei wurde das Mischungsverhältnis von Traf zu Zement von Fall zu Fall auf Grund vorausgegangener Gepflogenheiten oder in anderer Weise gewählt. Die zweckmäßige Zusammensetzung und die Eigenschaften des Trafzementes wurden bisher sehr verschiedenartig beurteilt. Diese Sachlage gab dem Unterausschuß „Zementprüfung" der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen Veranlassung, die Normung des Trafzementes zu beantragen. Ein Sonderausschuß des Ausschusses für die Neubearbeitung der Zementnormen hat daraufhin das Normblatt **DIN 1167 „Trafzement"** aufgestellt, das kürzlich vom Deutschen Normenausschuß herausgegeben worden ist und vom Beuth-Vertrieb, Berlin SW 68, Dresdener Straße 97, zum Preise von 0.75 RM (ausschließlich Versandkosten) bezogen werden kann. Die Norm enthält die Bedingungen für die Begriffsbestimmung, Benennung Überwachung, Kennzeichnung und außerdem für die Feinheit der Mahlung, den Erstarrungsbeginn, die Raumbeständigkeit und Festigkeit. Auch die Bestimmung des Trafgehalts ist genormt. Für das Mischungsverhältnis von Traf zu Zement wurden zwei Verhältnisse (30/70 und 40/60) gewählt. Trafzement 30/70 wird als Regeltrafzement bezeichnet. Traf und Zement müssen den Bestimmungen der für sie geltenden Normen entsprechen. Wichtig ist fernerhin, daß die Festigkeiten künftighin nach DIN 1165 und 1166 festgestellt werden. Bei Trafzement aus Werken, die sich der dauernden Überwachung ihrer Erzeugnisse durch das zuständige Vereinslaboratorium oder durch ein Staatliches Materialprüfungsamt unterworfen haben, trägt die Verpackung ein besonderes in der Zeichenrolle des Patentamtes eingetragenes Warenzeichen mit der Inschrift „Normen-Überwachung, Traf-Zement".

Buchbesprechungen

Wasserbau, Teil I. Von Dipl.-Ing. Johs. Hentze, Oberstudiendirektor der Staatsbauschule in Breslau. Sechste verbesserte Auflage. Leipzig 1940. 111 Seiten mit 182 Abbildungen. Größe 16×23,5 cm. Verlag B. G. Teubner, Leipzig C 1, Postschließfach 380. Preis gebd. 3.20 RM. Bereits nach verhältnismäßig kurzer Zeit ist die vorliegende Neuauflage des I. Teiles dieser bekannten und sehr guten Einführung in den gesamten Wasserbau notwendig geworden. Wenn ein Fachbuch in 6. Auflage erscheint, so liegt darin der beste Beweis, daß es schon längst zum festen Bestand der führenden Schriften des dargestellten Fachgebietes gehört. Durch die Entwicklung der Planung des gesamten deutschen Lebensraumes sind Fragen der Wasserwirtschaft und des Wasserbaues zu noch größerer Bedeutung gelangt. Die Summe der Abflußmengen der offenen Gewässer beträgt in Deutschland im Durchschnitt jährlich etwa 300 Milliarden Kubikmeter. „Es gilt, diese Mengen erst zum Abfluß gelangen zu lassen, nachdem sie jeden nur möglichen Nutzen der gesamten Wirtschaft geleistet haben", schreibt der Verfasser in den sehr klaren und einprägsamen Darlegungen zu den „Grundlagen der Wasserwirtschaft und des Wasserbaus". Für das Verständnis der Zusammenhänge des Fachgebietes Wasserbau sind die grundsätzlichen Erörterungen außerordentlich wichtig. In den weiteren auf den neuesten Stand gebrachten Ausführungen werden die dem Wasserbau eigentümlichen Arbeits- und Bauweisen und der Flußbau behandelt. Bei den Arbeits- und Bauweisen wird über die verschiedenen Arten der Bagger, ihre Wirkung und ihren Einsatz ebenso ausführlich und in klarer Gliederung der Einzelfragen berichtet, wie über den Faschinenbau und die Drahtnetzkörper. Die Darlegungen über Drahtnetzkörper, die sich bewährt haben und vornehmlich in unseren Alpenflüssen angewendet werden, sind neu in die jetzige Auflage hereingenommen worden. Überall wird das gedruckte Wort durch übersichtliche Abbildungen erläutert, die das Verständnis sehr fördern. Die Ausführungen über den Flußbau gliedern sich in „Uferschutz", „Flußregelung", „Hochwasserschutz" und „Binnenhäfen". Neben den technischen Fragen ist überall die wirtschaftliche Seite, die Beziehungen zwischen Errichtungs- und Unterhaltungsaufwand der Anlagen, berücksichtigt. Auch den Ausführungen über den Flußbau sind zahlreiche klare und anschauliche Abbildungen beigegeben. Der neuaufgelegte I. Teil des Buches bildet zusammen mit dem 1937 in 5. Auflage erschienenen II. Teil für Praktiker und Nachwuchs einen sehr guten Ratgeber auf dem Gebiete des Wasserbaues, der Ingenieuren und Studierenden viel mitheilen wird, ihre große Verpflichtung zur Steigerung ihrer Leistungen zu erfüllen.

Die Arbeitsgemeinschaften im Bauhandwerk. Grundsätze und Erläuterungen, Musterverträge, steuerliche Behandlung. Herausgegeben vom Reichsstand des Deutschen Handwerks. Berlin 1940. Größe DIN A 5 (14,8×21 cm). 50 Seiten. Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, Eberswalde, Schicklerstraße 14/24. Preis broschiert 0.95 RM.

Die Arbeitsgemeinschaften im Bauhandwerk haben eine bedeutende handwerkswirtschaftliche und handwerkspolitische Entwicklung erreicht. Die Schrift gibt Auskunft über die wichtigsten grundsätzlichen Fragen, über ihr praktisches Wirken. In einem besonderen Abschnitt sind die grundsätzlichen Erlasse über den Einsatz der Arbeitsgemeinschaft wiedergegeben. Besonders eingehend sind der Arbeitsgemeinschaftsvertrag in seinen verschiedenen Formen und die steuerliche Behandlung der Arbeitsgemeinschaften besprochen. Musterverträge sind im vollen Wortlaut wiedergegeben. Die flüssig und verständlich geschriebene Schrift ist sehr gut geeignet, Zweifel über die Arbeitsgemeinschaft zu klären und vor allen Dingen vor und bei der Bildung von Arbeitsgemeinschaften sehr wertvolle Dienste zu leisten.

Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten bei Bauleistungen für öffentliche Auftraggeber. Leitsätze (LSBÖ.) vom 25. Mai 1940. Mit Erläuterungen der Leitsätze von Dipl.-Ing. Kurt Enderlein, Berlin. Größe DIN A 5 (14,8×21 cm). 39 Seiten. Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin W 9, Köthener Straße 38. Einzelpreis 0.60 RM. Partiepreise: 10 Stück 5.50 RM, 25 Stück 13.— RM, 50 Stück 24.— RM, 100 Stück 45.— RM und Postgeld.

Eine handliche Zusammenstellung der Vorschriften über die Preisermittlung auf Grund der Selbstkosten. Runderlaß, Verordnung und LSBÖ. sind im Wortlaut wiedergegeben. Oberregierungsrat Enderlein, bekannter Sachkenner und Sachbearbeiter der Materie, leitet die Wortlautabdrucke mit einer ausführlichen und sehr klaren Erläuterung ein. Für die pflichtgemäße und selbstverständliche Beschäftigung mit den einschlägigen Preisermittlungsfragen bietet das Heft einen zuverlässigen und wertvollen Helfer.

Die technische Bewertung der Natursteine des ehemaligen Polen. Von Prof. Dr. Karl Krüger, Technische Hochschule Berlin. Herausgegeben von der Wirtschaftsgruppe Steine und Erden, Berlin. Berlin 1940. 32 Seiten mit 2 Karten. Größe DIN A 5 (14,8×21 cm). Bau-Verlag, Rudolf Schirmer, Berlin W 15, Kurfürstendamm 67. Preis kart 3.60 RM.

Nachdem wir unlängst über eine Schrift, die den im Sudetenland vorkommenden Natursteinen gewidmet ist, berichten konnten, wollen wir heute unsere Leser auf eine sehr lehrreiche Abhandlung über die Natursteine des ehemaligen Polen hinweisen. Die großen Aufgaben des Verkehrsbaues in den Ostgebieten lassen das Erscheinen der unter technischen Gesichtspunkten stehenden Darstellung der Natursteine des ehemaligen Polen jetzt besonders begrüßen. In übersichtlichen Tabellen sind Angaben über Schleifverluste, Druckfestigkeit, Wasseraufnahme, Raumgewicht, spezifisches Gewicht und Porositätszahlen enthalten. Eine Aufstellung der vorhandenen Steinbrüche und Kalkbrennereien, sowie zwei Karten vervollständigen das den mit dem Verkehrsbau befaßten Berufskollegen besonders interessierende Bild.

Fragekasten

Frage Nr. 25. (Aufmaß beim Ausmauern von Holzfachwerk.) Für einen Auftraggeber habe ich größere Flächen Holzfachwerkswände ½ Stein stark ausgemauert. Beim Aufmessen sind wir jetzt zu verschiedenen Ansichten über die der Abrechnung zugrunde liegenden Massen gekommen. Dem Bauvertrag hat die VOB. in allen Teilen unverändert zugrunde gelegen. Mein Auftraggeber behauptet, er sei nur verpflichtet, die tatsächlich ausgeführte Leistung zu bezahlen und er will daher alle Holzteile und Öffnungen ohne Rücksicht auf die Größe abziehen. Er bezieht sich hierbei auf VOB., Teil B, § 2, Abs. 1, nach dem nur die wirklich ausgeführten Leistungen für die Berechnung der Vergütung anzusetzen sind. Ich hingegen bin der Ansicht, daß Öffnungen nur abgezogen werden, wenn sie über 1 m² groß sind und daß Holzfachwerk überhaupt nicht abgezogen werden kann, da das Ausmauern doch mehr Arbeit macht, als das Mauern einer 12 er-Wand. Ist der Auftraggeber im Recht? Wenn ja, kann ich dann für den Quadratmeter Ausmauern einen Zuschlag zu dem Angebotspreise machen, da ich bei der Preisermittlung davon ausgegangen bin, daß die Hölzer übermessen werden?

A. D., B.

Antwort auf Frage Nr. 25. (Aufmaß beim Ausmauern von Holzfachwerk.) Ihr Auftraggeber hat nicht Recht. Zwar stellt die VOB., Teil B, § 2, Abs. 1, den Grundsatz auf, daß die Vergütung nach den wirklich ausgeführten Leistungen berechnet wird. Diese Allgemeinnorm wird jedoch durch die Sondervorschriften des Teiles C der VOB., Buchstabe D: „Aufmaß und Abrechnung", ausgefüllt, da im Sinne der VOB. gerade die Ausmaßregeln sagen, was als wirklich ausgeführte Leistung zu gelten hat. Da Ihrem Bauvertrage die VOB in allen Teilen unverändert zugrunde liegt, müssen die Aufmaßregeln in VOB., Teil C, II. Maurerarbeiten, D. Aufmaß und Abrechnung, Ziffer 29 Scheide- und Fachwerkwände, Anwendung finden. Nach diesen Bestimmungen werden Holztachwände bis einschließlich 12 cm Stärke (½ Stein) nach der Fläche berechnet. Holzteile der Fachwerkwände werden einschließlich der Schwellen, Endpfosten und Rähme nicht abgezogen. Wand-(Bund-) Balken werden jedoch nicht zur Höhe hinzugerechnet. Sie haben ganz recht, wenn Sie sagen, daß in dem Übermessen der Holzteile ein Ausgleich für die besonderen Arbeiten bei dem Ausmauern (Zuhauen der steine, Anschlüsse an Pfosten) liegt. Sie irren jedoch hinsichtlich des Abzuges der Öffnungen. Nach der genannten VOB.-Vorschrift sind Öffnungen über 0,50 m² Einzelfläche mit dem kleinsten Lichtmaß abzuziehen. Als kleinstes Lichtmaß kommen die Maße zwischen den Pfosten und den Riegeln, bzw. zwischen Schwelle und Riegel (bei Türöffnungen) in Betracht. Ihr Vergütungsanspruch bemißt sich also nach den hier angegebenen VOB.-Aufmaßregeln. Damit entfällt eigentlich die Frage nach dem Preiszuschlag. Wir bemerken jedoch, daß der Streitfall rechtlich ausschließlich als Frage der Massenfeststellung angesehen werden muß, damit würden, auch wenn dem Auftraggeber Recht zu geben sein würde, grundsätzlich aus vertragsrechtlichen und preisrechtlichen Gründen die Möglichkeiten zu einer Preiserhöhung in Form des gedachten Zuschlages entfallen. Wir empfehlen Ihnen, vor der Preisermittlung immer den zu leistenden Massen bzw. ihrer späteren Feststellung größte Beachtung zu bieten, da selbstverständlich Massen und Preise in wesentlichen Beziehungen zueinander stehen.

Dr. R., B.

Bauwesen – Bauwirtschaft – Bauhandel
Nummer 36 5. September 1940

Rechtliche Winke für Handwerker:

Größere Aufträge schriftlich bestätigen — bei auswärtigen Kunden Gerichtsstand vereinbaren!

Handwerker haben trotz fachlicher Tüchtigkeit oft nicht den gewünschten geschäftlichen Erfolg, weil sie die kaufmännischen Voraussetzungen eines selbständigen Berufs nicht beherrschen. Sie berechnen vielfach die bei Ausführung der Arbeiten entstehenden Unkosten, Löhne, Materialkosten, Spesen usw. zu gering, so daß ihnen kein wirtschaftlicher Erfolg ihrer Arbeit verbleibt. Es kann deshalb allen Handwerkern nur geraten werden, sich mit der kaufmännischen Seite ihres Berufes grundlicher zu befassen und größeren Wert auf die Erzielung günstiger Auftragsbedingungen und die Erledigung der schriftlichen Nebenarbeiten zu legen.

Wenn einem Handwerker ein größerer Auftrag erteilt wird, so empfiehlt es sich, diesen schriftlich zu bestätigen, und in dem Schreiben Art und Umfang der bestellten Arbeiten genau festzulegen und den Preis sowie alle sonstigen Auftragsbedingungen anzugeben, damit später keine Meinungsverschiedenheiten über die bei Erteilung des Auftrages getroffenen Vereinbarungen entstehen können. Schweigt der Besteller der Arbeiten auf das Bestätigungsschreiben, so gilt dessen Inhalt grundsätzlich als genehmigt. Jedenfalls muß der Besteller der Arbeiten im Streitfalle beweisen, daß die ausgeführten Arbeiten und berechneten Preise, soweit sie mit der Auftragsbestätigung übereinstimmen, nicht der Bestellung entsprechen. Die sorgfältige Auftragsbestätigung ist gleichzeitig eine gute Reklame für den Handwerker, der hiermit den Beweis erbringt, daß er „auf der Höhe" ist und Wert auf klare Vereinbarungen legt. Der Kunde wird zu einem Handwerker, der Art, Umfang und Preis der auszuführenden Arbeiten, soweit möglich, vor Beginn seiner Tätigkeit schriftlich festlegt, wesentlich mehr Vertrauen haben als zu einem Handwerker, der es bei der mündlichen Besprechung bewenden läßt, über deren Inhalt später Meinungsverschiedenheiten entstehen können. Wenn der Auftrag ordnungsgemäß bestätigt wird, so kann der Kunde später nicht behaupten, die in Rechnung gestellten Preise seien bei der Auftragserteilung nicht vereinbart oder der Handwerker habe mehr Arbeiten ausgeführt als bestellt, Arbeits- oder Lieferungsfristen seien nicht eingehalten worden oder dergleichen mehr.

Aber auch dann, wenn Aufträge noch so sorgfältig bestätigt worden sind, kann es später zu Streitigkeiten mit dem Besteller kommen, insbesondere über die Qualität der geleisteten Arbeit oder weil der Kunde böswillig nicht zahlt. In solchen Fällen muß der Handwerker, wenn eine Verständigung mit dem Besteller nicht möglich ist, die Hilfe des Gerichts in Anspruch nehmen. Das macht keine großen Schwierigkeiten, wenn der Kunde in demselben Gerichtsbezirk wohnt wie der Handwerker. Hat der Besteller dagegen seinen Wohnsitz an einem anderen Ort, so muß er auch dort verklagt werden. Dies ist regelmäßig mit erheblichen Unannehmlichkeiten und Kosten verbunden. Wenn der Handwerker die Gerichtstermine selbst wahrnehmen will, so verliert er durch die Fahrten zum Gerichtsort viel Zeit und Geld. Beauftragt er einen Rechtsanwalt am Wohnsitz des Kunden, so braucht er zwar die Gerichtsverhandlungen nicht persönlich wahrzunehmen; aber er muß doch seinen Rechtsanwalt über den Sachverhalt informieren, was vielfach nicht schriftlich geschehen kann, so daß auch in diesem Falle Reisen erforderlich werden. Der Handwerker kommt niemals in diese unangenehme Lage, wenn er bei Auftragserteilung seinen Wohnort als Gerichtsstand vereinbart. Eine solche Abrede kann mündlich getroffen werden. Da diese Vereinbarung aber im Prozeßfall bewiesen werden muß, empfiehlt es sich, die Vereinbarung über den Gerichtsstand schriftlich niederzulegen. Dies kann bei mündlicher Auftragserteilung in dem oben empfohlenen Bestätigungsschreiben geschehen. Es muß daggegen mit aller Eindringlichkeit darauf hingewiesen werden, daß einfache Vermerke auf der Rechnung rechtlich völlig wirkungslos sind! Es ist ein nicht auszurottender Irrtum, daß solche Rechnungsvermerke, die man noch allenfalls vorfindet, zur Vereinbarung des Gerichtsstandes ausreichen könnten! Solche Vorbehalte müssen von Annahme des Auftrages gemacht werden; jedenfalls kann der Handwerker später ohne Zustimmung des Bestellers nicht einseitig seinen Wohnsitz zum Gerichtsstand bestimmen. Bei der Auftragserteilung wird der Kunde meist gegen die Vereinbarung eines Gerichtsstandes nichts einzuwenden haben; später aber, wenn vielleicht schon Meinungsverschiedenheiten aufgetreten sind, pflegen sich die Kunden dagegen zu weigern, eine Vereinbarung über den Gerichtsstand zu treffen, weil sie den Prozeß natürlich lieber an ihrem Wohnsitz führen möchten als an dem des Handwerkers.

Wer diese Ratschläge beachtet, wird in vielen Fällen vor Schaden bewahrt bleiben! Dr. M.

Mehrarbeitszuschlag für Instandsetzungsarbeiten?

In der Betriebsordnung eines Baugeschäfts waren Sonderbestimmungen für die Arbeitszeit enthalten. Diese sahen vor, daß für das Inbetrieb- und Außerbetriebsetzen der Maschinen eine Arbeitszeit von zusätzlich zwei Stunden als normale Arbeitszeit verlangt werden könne. Das Reichsarbeitsgericht hat diese Bestimmung jedoch für unwirksam erklärt, da sie im Widerspruch zu der Reichstarifordnung für das Baugewerbe im Deutschen Reich vom 26. 11. 1936 stehe (RAG. 129/37). Zur Begründung dieser Entscheidung führt das Gericht u. a. folgendes aus:

Nach der Arbeitszeitordnung werde zwar für die zur Reinigung und Instandhaltung von Betriebsanlagen erforderliche Mehrarbeit bis zu zwei Stunden täglich der Mehrarbeitszuschlag nicht geschuldet. Es sei aber eine Abänderung dieser Bestimmungen zugunsten der Dienstverpflichteten durch Tarifordnung möglich. Die Reichstarifordnung für das Baugewerbe enthalte eine solche Abänderung, die bei Erlaß der streitigen Bestimmungen der Betriebsordnung nicht beachtet worden sei. Aus dem Zusammenhang der Bestimmungen der Tarifordnung müsse angenommen werden, daß die hier in Frage kommende Mehrarbeit zuschlagpflichtig sei. Zwar lasse sich dieser Schluß allein noch nicht aus der Bestimmung des § 2 Nr. 1 der Tarifordnung ziehen, wonach die regelmäßige Arbeitszeit 48 Stunden betrage. Wenn die Tarifordnung sonst schweigen würde, so lasse sich sehr wohl auch der Standpunkt rechtfertigen, daß die gesetzlichen Bestimmungen des § 6 der Arbeitszeitordnung über die zuschlagfreie Leistung von Vor- und Abschlußarbeiten unberührt bleiben sollten. Die Tarifordnung enthalte aber in den Nummern 2 bis 5 des § 2 Sonderbestimmungen über die Verpflichtung der Gefolgschaftsmitglieder zu zuschlagfreier Mehrarbeit. Hieraus ergebe sich, daß nach der Tarifordnung, soweit in ihr keine Ausnahmen vorgesehen seien, nur 48 Wochenstunden als regelmäßige Arbeitszeit angesehen werden könnten, und daß die Verpflichtung zu zuschlagfreier Mehrarbeit aus den §§ 6 Nr. 1, 14. Abs. der Arbeitszeitordnung ausgeschaltet werden solle. Abweichend von der gesetzlichen Regelung sei also im Geltungsbereich der Tarifordnung für das Baugewerbe auch die zur Reinigung und Instandhaltung der Maschinen erforderliche Zeit, die über die regelmäßige Arbeitszeit von 48 Wochenstunden hinaus geleistet werde, als Mehrarbeit anzusehen. Daraus ergebe sich dann nach § 3 Nr. 7 der Tarifordnung die Verpflichtung des Unternehmers zur Zahlung des Mehrarbeitszuschlages in Höhe von 20 v. H. des Normallohnes. Der Anspruch des auf Zahlung dieses Zuschlags klagenden Bauarbeiters sei also begründet. Dr. M.

Leichtfertige Gewährleistung einer Bausumme

Die Gewährleistung einer Bausumme für ein Bauprojekt seitens des Baumeisters oder Architekten ist an sich zulässig und rechtswirksam. Allerdings ist hierbei größte Vorsicht geboten, da durch nicht übersichtliche Bauverhältnisse erhebliche Mehrkosten entstehen können. Den Schaden trägt schließlich der Bauunternehmer, wenn nicht das Festhalten an dem Garantieversprechen geradezu gegen Treu und Glauben verstößt. Sehr aufschlußreich zu diesem Thema ist eine Reichsgerichtsentscheidung vom 9. Februar 1940.

Nach der Behauptung des Klägers hat der beklagte Architekt M. den Bau von drei Miethäusern und einer Kraftwagenhalle in Kassel für „rund 125 000 RM" übernommen. Bei Fertigstellung der Gebäude ergab sich ein Herstellungsbetrag von 172 000 RM. Das Reichsgericht hatte deshalb zu entscheiden, ob die Garantie der Bausumme für den Architekten rechtsverbindlich sei, und ob er im bejahenden Falle einen Ersatzanspruch für die geleisteten Mehraufwendungen mit Recht geltend machen könne.

Wie der erkennende 3. Zivilsenat des Reichsgerichts schon in RGZ. Bd. 137 S. 84/85 ausgeführt hat, geht das Gewährleistungsversprechen eines Architekten, daß ein von ihm übernommener Bau eine bestimmte Bausumme nicht überschreiten werde, seiner Natur nach dahin — so sagt hierzu das RG. —, daß er für eine Überschreitung der Bausumme schlechthin, auch ohne etwaiges Verschulden seinerseits, einstehen werde. Es ist deshalb rechtlich einwandfrei, wenn das Berufungsgericht annimmt, daß die Übernahme einer Gewähr für eine Bausumme zwar nicht üblich sei, daß jedoch im gegenwärtigen Falle der Beklagte einen gewissen Höchstbetrag „garantiert" habe. Denn die Annahme einer Gewährleistung für eine solch abgerundete Summe ist unbedenklich.

Eine andere Frage aber ist es, ob der Beklagte nicht nach den besonderen Umständen des Falles seiner Inanspruchnahme aus der Gewährleistung mit der Einrede der unrichtigen Rechtsanwendung (§ 242 BGB., Verstoß gegen Treu und Glauben) begegnen kann. Der Beklagte hat dargelegt, daß seine uneingeschränkte Bindung an die Gewährzusage eine gegen Treu und Glauben verstoßende Bereicherung des Klägers auf seine, des Beklagten, Kosten bedeute. Unstreitig hat der Kläger die Wohnhäuser, die sehr hohe Mieterträge abwerfen, errichten lassen, um daraus eine sichere Rente zu ziehen. Der wirkliche Wert der Häuser übersteigt die gewährleistete Bausumme ganz wesentlich. Zudem war nach dem Gutachten des Sachverständigen S. die Durchführung des Bauvorhabens mit der Gewährsumme überhaupt unmöglich: ohne die Architekteuvergütung errechnet der Gutachter die erforderliche Bausumme auf mindestens 178 500 RM (während die Gewährsumme 125 000 RM beträgt). Wenn es dann zutrifft, daß der Kläger einen anderen Schaden, als eben den, daß er den Bau nicht für die Gewährsumme hergestellt erhalten hat, gar nicht erlitten hat, so wäre es mit den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht mehr vereinbar, wenn er den Beklagten an der höchst leichtfertig gegebenen Gewährzusage festhielte. „Reichsgerichtsbriefe." (III 36/39 und III 114/39. — 9. 2. 1940.)

Wer daran denkt, wieviel das Leben von Mutter und Kind zu schützen ist der Gefahr allen übrigen Kampfes.
Werde Mitglied der NS-Volkswohlfahrt!

Neufassung der Bestimmungen über Arbeiterwohnstätten

Der Reichsminister der Finanzen hat durch Runderlaß vom 1. August 1940 seinen grundlegenden Ausführungserlaß vom 12. Mai 1937 zu der Verordnung über die Förderung von Arbeiterwohnstätten vom 1. April 1937 neu herausgegeben. Der neue Erlaß enthält einige wichtige Änderungen gegenüber dem bisherigen Rechtszustand. Folgende neue Vorschriften sind von besonderer Bedeutung: Gemäß § 6 der genannten Verordnung beginnt der Zeitraum für die Gewährung der Grundsteuerbeihilfe mit dem 1. April, der auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Arbeiterwohnstätte bezugsfertig geworden ist. Ist der Antrag auf Gewährung der Beihilfe bis zu diesem Zeitpunkt nicht rechtzeitig gestellt worden, so beginnt der Beihilfezeitraum mit dem 1. April, der auf die Stellung des Antrages folgt. Der Erlaß stellt jetzt klar, daß durch eine derart verspätete Antragstellung der zwanzigjährige Beihilfezeitraum nicht gekürzt wird. Der Antrag muß jedoch spätestens bis zum 31. März des auf das Kalenderjahr der Bezugsfertigkeit folgenden zweiten Kalenderjahres gestellt werden, andernfalls entfällt die Möglichkeit der Beihilfegewährung. Für die in der Zeit vom 1. April 1937 bis 31. Dezember 1938 bezugsfertig gewordenen Arbeiterwohnstätten dürfen Anträge noch bis zum 31. März 1941 gestellt werden. Diese Ausschlußfrist ist neu eingeführt worden und bedarf besonderer Beachtung. Hinsichtlich der Frage der Feststellung der Mieten stellt der Erlaß klar, was als Bestandteil der Miete anzusehen ist. Hierzu gehören grundsätzlich alle Umlagen, die neben der Miete erhoben werden, z. B. Wassergeld, Zentralheizungskosten und ähnliche Beträge, ausgenommen jedoch Antennenbenutzungszuschläge. Nebenleistungen, die nicht periodisch wiederkehren und sich auch nicht zahlenmäßig genau erfassen lassen (z. B. Schönheitsreparaturen, Übernahme von Treppenreinigung, Reinigung der Fußwege u. dgl.) brauchen bei der Feststellung der Miete nicht berücksichtigt zu werden, sofern sie nicht durch eine Umlage gedeckt werden.

Zinsangleichung der Bausparkassen

Fortschreitende Konzentration — Umstellung auf die 2. Hypothek

Die Umstellung der privaten Bausparkassen auf die 2. Hypothek nach den Richtlinien des Reichswirtschaftsministeriums hat im Altreich inzwischen ihren Abschluß gefunden. Dabei haben nur wenige die Zinsspanne zwischen Einlagen- und Darlehenszins von 3 v. H. voll in Anspruch genommen. Die meisten Bausparkassen konnten sich mit einer Spanne von 2,5 v. H. begnügen. Ihr Zins für Einlagen liegt bei 2,5 v. H., während sie für die 2. Hypothek einen Zins von 5 v. H. nehmen. Sogar fünf Bausparkassen finden mit einer Zinsspanne von 2 v. H. ihr Auskommen. Mit diesen Zinssätzen haben sich die privaten Bausparkassen weitgehend dem Zinsentstand der Sparkassen angeglichen. Zum Ausgleich für die fortgefallenen laufenden Verwaltungsgebühren berechnen sie fast durchweg bei der Zuteilung eine Gebühr von 3 v. H.

Wenn auch noch bei manchen Bausparkassen die Zinsspanne gesenkt werden muß, so ist doch das Kostenwesen schon weitgehend bereinigt. Diese Umstellung war mit einer Konzentrationsbewegung verbunden, die ihren Abschluß noch nicht gefunden hat. Im Altreichsgebiet arbeiten jetzt nur noch 29 private Bausparkassen, deren Zahl sich aber noch weiter verringern wird. Bei dieser Konzentration hat gleichzeitig ein Übergang von der Genossenschaft zur Kreditgesellschaft stattgefunden. Elf Bausparkassen werden jetzt in der Form der Aktiengesellschaft und sieben als GmbH. geführt. Die neugebildete private Bausparkasse im Sudetenland hat jedoch die Genossenschaftsform gewählt. In der Ostmark haben sich von den bestehenden acht Kassen schon zwei auf die Reichsgrundsätze umgestellt. Andere werden sich an Kassen im Altreich angliedern und zwei werden in Anlehnung an die Sparkassen sich in öffentliche Bausparkassen umwandeln.

Die Beschränkung auf die 2. Hypothek hat für viele Bausparkassen eine engere Verbindung mit den Geldgebern der 1. Hypothek, den Hypothekenbanken, Versicherungsgesellschaften, aber auch mit den Sparkassen gebracht. Vielfach haben sich Hypothekenbanken und Versicherungsgesellschaften an Bausparkassen beteiligt. Zu einer Mehrheitsbeteiligung ist es aber bisher um bei einer Bausparkasse gekommen. Jedoch ist die Entwicklung auch hier noch nicht abgeschlossen.

Neue Anordnung zur Handwerkswirtschaft

Der Reichswirtschaftsminister erließ (RGBl. I Nr. 144 vom 15. August 1940) eine Zweite Anordnung zur Verordnung über die Durchführung des Vierjahresplans auf dem Gebiet der Handwerkswirtschaft. Hierin wird der § 2 Absatz 3 der genannten Verordnung, der den ablehnenden Bescheid der Handwerkskammer auf einen Einspruch gegen die beabsichtigte Löschung in der Handwerksrolle betrifft, dahingehend abgeändert, daß gegen den ablehnenden Bescheid der Handwerkskammer binnen einer weiteren Frist von 2 Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde (in Berlin den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin) zulässig ist; die Stelle entscheidet endgültig. Zur Frage der Bedürfnisprüfung bei Neuerrichtung von Handwerksbetrieben in den außergewöhnlich übersetzten Handwerkszweigen wird in einer Neufassung des § 4 Absatz 2 der Ersten Anordnung zu der genannten Verordnung folgendes bestimmt: Über das Vorhandensein eines Bedürfnisses entscheidet die untere Verwaltungsbehörde, gegen deren Bescheid innerhalb von zwei Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde (in Berlin den Stadtpräsidenten der Reichshauptstadt Berlin) zulässig ist, die endgültig entscheidet; in beiden Fällen ist vor der Entscheidung die Handwerkskammer zu hören. Die neue Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft; schwebende Verfahren sind an die hiernach zuständigen Behörden abzugeben.

Verletzung bei Fliegerangriff als Betriebsunfall

In einem Rundschreiben an die Träger der reichsgesetzlichen Unfallversicherung vom 18. Juli (Amtliche Nachrichten für Reichsversicherung S. II 268) hat das Reichsversicherungsamt — vorbehaltlich der Entscheidung im Rechtswege — dahin Stellung genommen, daß ein Betriebsunfall auch dann anzunehmen ist, wenn bei einem feindlichen Angriff auf eine Stadt zufällig auch in einem versicherten Betriebe die daselbst beschäftigten Arbeiter verletzt werden. Ob die schädigende Handlung (Fliegerangriff oder Beschuß) dem Betriebe mutmaßlich gegolten oder ob eine allgemeine schädigende Kriegshandlung vorgelegen hat, ist hierbei ohne wesentliche Bedeutung. Soweit in solchen Fällen die Verordnung über die Entschädigung von Personen (Personenschädenverordnung) vom 1. September 1939 (RGBl. I, S. 1623) mit der Reichsversicherungsordnung zusammentrifft, muß nach § 2 der genannten Verordnung die reichsgesetzliche Unfallversicherung für den Schaden eintreten.

Urlaubszuschuß — kein Entgelt im Sinne der RVO.

Das Reichsversicherungsamt hat in einem Bescheid die Frage, ob der den Gefolgschaftsmitgliedern gewährte Zuschuß zum Urlaub als Entgelt im Sinne des § 160 RVO. anzusehen ist, verneint. Dieser Auffassung nach sind solche Reisekostenzuschüsse dann kein Entgelt, wenn sie ohne jede rechtliche Verpflichtung nach freiem Ermessen des Betriebsführers im Einzelfalle gewährt werden. Sind sie jedoch in der Dienstordnung oder der Tarifordnung ausdrücklich vorgesehen, und haben infolgedessen die Gefolgschaftsmitglieder auf sie einen Rechtsanspruch, so müssen sie nach der ständigen Rechtsübung des Reichsversicherungsamts als Entgelt angesehen werden.

Riesenfresko auf dem Marktplatz in Hanau

Trotz des Krieges hat Hanau am Main sein städtebauliches Schmuckkästchen auf dem Marktplatz der Altstadt weiter ausgebaut und den Kranz der alten, in neuem Fachwerk rekonstruierten Häuser um einen neuen und besonders anziehenden Blickpunkt erweitert. Ein zweistöckiges Haus, in dem in früheren Zeiten die „Herberge zum Ochsenkopf" untergebracht war, hat jetzt ein äußeres Gesicht erhalten. Die gesamte Front des Hauses vom Erdgeschoß bis zum Giebel — also über zwei volle Stockwerke — ist im Laufe der letzten Wochen in ein Riesenfresko verwandelt worden, das in seinen fein abgetönten Farben und seinen großflächigen figürlichen Arbeiten das neue Bild des Marktplatzes bestimmt. Insgesamt sind in teilweise überlebensgroßen Ausmaßen 25 Figuren entstanden, die in historischen Trachten ein Stück Althanauer Geschichte versinnbildlichen.

Zweijahresplan der Forstwirtschaft

Ein Runderlaß des Reichsforstmeisters vom 24. Juli 1940 behandelt die Planung und Vorbereitung zusätzlicher forstlicher Arbeiten nach Abschluß des Krieges. Um die Kriegswirtschaft beschleunigt auf die Friedenswirtschaft umstellen zu können, soll schon jetzt von den dazu berufenen Stellen die Planung solcher Arbeiten vorgenommen werden, deren Inangriffnahme sofort oder nach nur kurzer Vorbereitung im Bereich des Möglichen liegt. Arbeiten dieser Art sind reichlich vorhanden, nachdem die Forstwirtschaft — so heißt es in dem Runderlaß — in den vergangenen Jahren mit so viel Arbeit in Rückstand geraten ist, daß es großer Anstrengungen bedürfen wird, um diese Rückstände wieder aufzuholen und daneben Maßnahmen zur Ertragssteigerung der Waldungen wirksam in Angriff zu nehmen. Im Zusammenhang damit ordnete der Reichsforstmeister die Entwicklung eines Zweijahresplanes an. In diesen Plan sind u. a. die baureifen Objekte beabsichtigter Ausbildungslager für die Waldarbeit und von Waldarbeitereigenheimen aufzunehmen.

Tätigkeitsbericht der Wasserwirtschaftsverwaltung

Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft hat den Tätigkeitsbericht der ihm unterstellten Wasserwirtschaftsverwaltung für die beiden jüngsten statistisch erfaßten Jahre 1937 und 1938 vorgelegt. Trotz der hohen Beanspruchung von Arbeitskräften und Baustoffen durch die verschiedenen Bauprogramme des Reiches sind in den genannten Jahren für zusammen 376,37 Mill. Reichsmark wasserwirtschaftliche Maßnahmen ausgeführt und somit beträchtliche Ausbauten auf diesem lebenswichtigen Gebiete erzielt worden.

Im einzelnen wurden u. a. folgende Leistungsergebnisse erreicht: 172,4 Kilometer Wildbachverbauung, über 91,3 Millionen Kubikmeter Talsperrenbau, 184 521 Hektar Entwässerung durch offene Gräben, 163 767 Hektar Dränungen, 99 862 Hektar bzw. 3838 Kilometer Flußregulierungen, 59 730 Hektar Oddlanderschließungen, 54 778 Hektar Eindeichungen, über 4000 Kilometer ländliche Wirtschaftswege und schließlich ländliche Trinkwasserversorgung für 685 286 Einwohner. Die Mittel sind mit über 181 Mill. RM durch Darlehen und Eigenleistungen, mit weiteren über 156 Mill. RM durch Beihilfen des Reiches, der Länder, Provinzen usw und mit über 33 Mill. RM durch die sogenannte Grundförderung aufgebracht worden. Für die wasserwirtschaftlichen Maßnahmen der Berichtsjahre wurden durch Freiarbeit, Notstandsarbeit, Reichsarbeitsdienst und Eigenleistung insgesamt 49,6 Millionen Tagewerke geleistet.

Der Erfolg der bodenverbessernden Arbeiten drückt sich durch Ertragssteigerungen als Gewinn an neuen Kulturland aus. Insgesamt beträgt dieser Gewinn an neuen Kulturland seit 1923 rund 632 000 Hektar. Die Gestehungskosten für einen Hektar Neuland haben in den ersten 4 Jahren 1320 RM und in der Berichtszeit 1550 RM betragen.

Zeitschriftenschau

„Das schöne Heim", Monatsschrift für Haus, Wohnung, Garten und Kunsthandwerk. 11. Jahrgang, Heft 12, September 1940. Verlag F. Bruckmann, München. Im Septemberheft macht uns M. H. Schilling mit der Geschichte der Gartenkunst vom Mittelalter bis in die neueste Zeit bekannt. Höchst lebendig schildert er die Entwicklung vom zierlichen Bürgergarten der Gotik zum großzügig angelegten Gartenhof der Gegenwart. Letzterer wird durch interessante Beispiele nach Entwürfen der Stuttgarter Gartengestalter Hermann Aldinger und Otto Valentien an Hand von geschickten Aufnahmen vor Augen geführt. Zwei Wohnhäuser, das eine von dem Berliner Architekten K. J. Pfeiffer, das andere von dem Hamburger Architekten Carl Hermann gebaut, zeigen wieder das Bestreben, alle Vorzüge der Bequemlichkeit in Zusammenhang mit dem Garten zu bringen. Ideale Lösungen sind hier gefunden, wie die zahlreichen Abbildungen und Grundrisse zeigen. Die Firma „Meisterräume", Berlin, zeigt repräsentative Wohnräume, wie sie auf der VII. Triennale in Mailand zu sehen waren. Ebenfalls auf der Triennale gezeigte Innenräume, Einzelmobel und Kunstgewerbe nach deutschen und italienischen Entwürfen sprechen von bestem Formgefühl. Ein Aufsatz von Dr. Fyanz Ottmann über Städtebau, seine Probleme und seine Ausführung, sowie ein Anregung zur Gestaltung von praktischen Kindermöbeln vervollständigen das interessante Heft, mit dem der 11. Jahrgang schließt. Durch jede Buchhandlung vierteljährlich 4.95 RM.

Mitteilungen

der Bezirksstelle Schlesien des Reichsinnungsverbandes des Baugewerkes

Nr. 36. Ostdeutsche Bau-Zeitung — **Getrennt aufbewahren!** — **Breslau, 5. September 1940**

Reichsinnungsverband des Baugewerkes, Bezirksstelle Schlesien

Fernsprecher: 5 49 08
Postscheckkonto: 78673

Breslau I, den 31. August 1940.
Sandstraße 10
Dr. H./Ha.

An unsere Mitglieder!

(1) Betreff: Erteilung von fachlichen Auskünften

An Hand mehrerer Einzelfälle haben wir festgestellt, daß sich Innungsmitglieder in rein fachlichen Auskünften an ihre zuständige Kreishandwerkerschaft mit der Bitte um Auskunft wandten, worauf diese die Angelegenheit zuständigkeitshalber an uns weitergaben.

Aus diesem Grunde machen wir nochmals darauf aufmerksam, daß wir hinsichtlich der Beantwortung rein fachlicher Anfragen ausschließlich allein zuständig sind.

Wenn sich daher ein Innungsmitglied an die Kreishandwerkerschaft wendet, und diese uns sodann den Fall unterbreitet, so entsteht hierdurch nur eine völlig nutzlose Verzögerung, die sich naturgemäß zum Schaden des betreffenden Innungsmitgliedes auswirkt.

Wir bitten daher unsere Mitglieder nochmals, sich in allen fachlichen Angelegenheiten mit unserer Geschäftsstelle Breslau I, Sandstraße 10, bzw. die Mitglieder des Regierungsbezirkes Kattowitz mit der Geschäftsstelle Kattowitz, Hoferstraße 3, in Verbindung zu setzen.

Nur dann, wenn es sich um Dinge allgemein handwerklicher Art handelt, es also das gesamte Handwerk interessiert, bzw. mit der gesamten Wirtschaftslage eines politischen Kreises etwas zu tun hat, ist in diesen allgemeinen Dingen die Kreishandwerkerschaft zuständig.

(2) Betreff: Neuanschaffung von Schreibmaschinen

Wir weisen darauf hin, daß Anträge auf Neuanschaffung von Schreibmaschinen an das zuständige Bezirkswirtschaftsamt Breslau (Oberpräsident, Breslau I, Neumarkt 1—3) durch die zuständige Handwerkskammer zu richten sind. Ein Baugewerbetreibender aus Görlitz z. B. hatte also den Antrag an die Handwerkskammer Liegnitz adressiert mit der Bitte, denselben nach Überprüfung an das Bezirkswirtschaftsamt weiterzuleiten.

Was die materielle Beurteilung der Angelegenheit anbelangt, so sei darauf hingewiesen, daß für Schreibmaschinen — Normalformat oder solche über dimensionaler Größe — nur in beschränktem Umfange Bezugscheine durch das Bezirkswirtschaftsamt zugeteilt werden.

Dagegen haben wir in Erfahrung gebracht, daß für sogenannte Kleinschreibmaschinen (Reisemaschinen) eine Bezugscheinzuteilung noch fast 100prozentig erfolgen soll.

In jedem Falle ist der Antrag unserer Mitgliedsfirmen entsprechend zu begründen, wobei auch die vordringlichen Bauvorhaben zweckmäßigerweise mit angeführt werden müssen.

(3) Betreff: Kündigung von Angestellten

Wir haben in letzter Zeit des öfteren in Erfahrung gebracht, daß die Kündigung für kaufmännische Angestellte, technische Angestellte und angestelltenversicherungspflichtige Poliere nur mündlich vom Betriebsführer ausgesprochen wurde. Wir weisen darauf hin, daß nach § 10 des Angestelltentarifes die Kündigung **schriftlich** erfolgen **muß**. Wir bitten, dies in Zukunft unter allen Umständen beachten zu wollen.

Die Kündigungsfrist beträgt bekanntlich:

bei kaufmännischen und technischen Angestellten
6 Wochen zum Quartalsschluß (es sei denn, daß keine monatliche Kündigungsfrist ausdrücklich vereinbart wurde),
bei angestelltenversicherungspflichtigen Polieren
gilt eine Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsschluß.

(4) Betreff: Unterrichtung der Gefolgschaftsmitglieder über Tarifansprüche

Wie das RAG. in einem allgemein interessierenden Urteil vom 28. Februar 1940 entschieden hat, besteht keine Pflicht oder Fürsorgeverpflichtung eines Unternehmers, ein Gefolgschaftsmitglied von vornherein darüber zu unterrichten, welche tariflichen Ansprüche ihm auf der einen oder anderen Baustelle zustehen.

In dem hier in Frage kommenden Falle war ein Gefolgschaftsmitglied, das auf einer Heeresbaustelle ein tägliches Trennungsgeld von 1,— RM bezogen hatte, vorübergehend mangels anderer Beschäftigungsmöglichkeit für 14 Tage auf einem Privatbau eingesetzt worden, woselbst das Trennungsgeld in Wegfall gekommen war. Mit der Behauptung, der Unternehmer hätte es über den Wegfall des Trennungsgeldes rechtzeitig informieren müssen, damit es Zeit gehabt hätte, das Arbeitsverhältnis zu kündigen und sich Arbeit auf einer anderen Heeresbaustelle zu suchen, woselbst es im Genuß des Trennungsgeldes gestanden sei, verlangte das Gefolgschaftsmitglied die Nachzahlung des Trennungsgeldes für die 14 Tage.

Wie das RAG. ausführte, besteht keine Gesetzesvorschrift, die es dem Unternehmer zur Pflicht macht, das Gefolgschaftsmitglied über Tarifansprüche von vornherein aufzuklären. Der Unternehmer handelte deshalb, als er vor die Wahl gestellt war, das Gefolgschaftsmitglied zu entlassen oder auf einem Privatbau weiterzubeschäftigen, keinesfalls pflichtwidrig. Die Weiterbeschäftigung lag vielmehr durchaus in seinem Direktionsrecht. Mit einer Verletzung der Fürsorgepflicht nach § 2 AOG. kann der Klageanspruch daher nicht begründet werden. (RAG 175/39.)

Das Urteil trägt der bisherigen Spruchpraxis des RAG. in einem ähnlichen Falle, veröffentlicht in Bd. 38 ARSg. hat das RAG entschieden, daß das Gefolgschaftsmitglied sich über tarifliche Ansprüche rechtzeitig selbst informieren müsse. Die Annahme, daß eine Aufklärungspflicht des Unternehmers in dieser Hinsicht bestehe, bedeute eine Überspannung des Fürsorgegedankens.

(5) Betreff: Die Beschaffung von Arbeitsschuhen mit Holzsohlen für die Gefolgschaftsmitglieder

Die Reichsstelle für Leder erließ unter dem 16. August (Reichsanzeiger Nr. 193) die folgende Zweite Durchführungsverordnung zur Anordnung 83 (Werkeigenes Arbeitsschuhwerk mit Holzsohlen):

Auf Grund des § 5 der Anordnung 83 vom 19. Juni 1940 (Deutscher Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 145 vom 21. Juni 1940) wird bestimmt.

Artikel I.

(1) Arbeitsschuhwerk mit Holzsohlen darf an Industrie- und Wirtschaftsbetriebe nur gegen Bestellscheine, die von der Reichsstelle für Lederwirtschaft ausgestellt sind und auf denen

1. die Firma des Lieferers,
2. die zu liefernde Schuhart,
3. die Firma des beziehenden Unternehmens

angegeben ist, verkauft und geliefert werden.

(2) Arbeitsschuhwerk mit Holzsohlen darf von Industrie- und Wirtschaftsunternehmen nur gegen diese Bestellscheine gekauft und bezogen werden. Der Antrag auf Zuteilung von Bestellscheinen ist an das für das Unternehmen zuständige Wirtschaftsamt zu richten.

Artikel II.

Diese Bestimmung tritt am 16. August 1940 in Kraft.

(6) Betreff: Einkaufsgenehmigungen durch die Reichsstelle

Die Reichsstelle für Holz weist nochmals darauf hin, daß infolge der ab 1. Juli 1940 in den eingegliederten Ostgebieten eingeführten Vollkontingentierung für Nadelschnittholz Einkaufsgenehmigungen durch die Reichsstelle für Holz bzw. deren Forst- und Holzwirtschaftsämter nicht mehr erteilt werden. Betriebe im Altreich die Einkäufe von Nadelschnittholz in den eingegliederten Ostgebieten vornehmen wollen, müssen nunmehr bei uns Scheine mit dem Aufdruck: „Nur gültig zum Einkauf in den eingegliederten Ostgebieten", beantragen. Hierbei ist anzugeben aus welchem Grunde der Einkauf in den Ostgebieten erfolgen soll.

(7) Betreff: Rohstoffwirtschaft. Verschiedenes / Rückgewinnung von Altpapier und gebrauchten Kartonagen

Wie bekannt ist, handelt es sich bei Altpapier um einen wertvollen Austauschrohstoff für die papiererzeugende Industrie. Im Interesse der Steigerung des Altpapieraufkommens sind von dem Reichskommissar für Altmaterialverwertung bereits außerordentlich umfangreiche Maßnahmen ergriffen worden.

Die für den Altpapierhandel zuständige Fachgruppe Alt- und Abfallstoffe der Wirtschaftsgruppe Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel, Berlin W 15, Ludwig-Kirch-Straße Nr. 14 (Fernsprecher 918667) ist seit längerer Zeit bemüht, aufgetretene Absatzschwierigkeiten von Altpapier durch Vermittlung nächstgelegener und leistungsfähiger Altpapier-Handelsbetriebe zu beheben. Zu diesem Zweck wurde bei der Fachgruppe mit Wirkung vom 1. Juli 1940 ab eine Vermittlungsstelle für Altpapier errichtet, an die sich auch Handwerksbetriebe, die regelmäßig das in ihrem Betriebe anfallende Altpapier sammeln, zwecks Vermittlung eines Händlers wenden können.

Wir unterrichten Sie entsprechend und ersuchen Sie, sich bei auftretenden Absatzschwierigkeiten von Altpapier an die vorgenannte Vermittlungsstelle zu wenden, die dann geeignete Altpapierhandelsbetriebe nachweisen wird.

(8) Betreff: Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe

Auf Grund der Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940 (RGBl. I Seite 1077) haben die Polen eine Sozialausgleichsabgabe als Zuschlag zur Einkommensteuer zu entrichten. Die Höhe der Sozialausgleichsabgabe beträgt 15 v. H. des Einkommens. Die Verordnung ist mit Wirkung vom 1. August 1940 in Kraft getreten und gilt im gesamten Reichsgebiet einschließlich der eingegliederten Ostgebiete, mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren. Die Sozialausgleichsabgabe stellt eine Erhöhung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) der Polen dar. Sie ist nach einem Runderlaß des Reichsministers der Finanzen vom 10. August 1940 (S. 2920 — 49 III) bei der Errechnung der Lohnsteuer nicht abzugsfähig. (Hinweis auf § 12 Ziffer 3 EStG.) Die Vorschriften über die Erhebung der Lohnsteuer gelten auch für die um die Sozialausgleichsabgabe erhöhte Lohnsteuer. Die durch Steuerabzug vom Arbeitslohn einbehaltene Sozialausgleichsabgabe ist in jedem Falle als Lohnsteuer zu behandeln. Das gilt auch in den Fällen in denen eine Lohnsteuer nach der Lohnsteuertabelle, die dem Einkommensteuergesetz vom 27. Februar 1939 beigefügt ist, nicht zu erheben wäre.

Die Lohnsteuertabellen für monatliche Lohnzahlung, für wöchentliche Lohnzahlung, für tägliche Lohnzahlung und für halbtägliche Lohnzahlung welche die Lohnsteuer politischer Steuerpflichtiger einschließlich der Sozialausgleichsabgabe enthalten, sind beim Reichsverlagsamt, Berlin NW 40, Schernhorststraße 4 (verkäufliche Nr. 5891 bzw. im Handel beziehbar.

(9) Betreff: Höchstpreisregelung für Ziegel und Ziegelsteinerzeugnisse im Regierungsbezirk Kattowitz

Der Oberpräsident, Preisbildungsstelle, in Breslau hat unter dem 5. August 1940 — I Wirt 3 — 4214 — 5 — die Herstellerpreise für Ziegel und Ziegelsteinerzeugnisse wie folgt geregelt:

1. Hintermauersteine.

a) im Regierungsbezirk Kattowitz, mit Ausnahme der Stadt- und Landkreise Beuthen Gleiwitz und Hindenburg, ist der Höchstpreis auf 29,— RM je 1000 Stück ab Werk festgesetzt worden. Zu diesem Preis darf nach Durchführung der Tariflohnerhöhung für die Ziegelsteinarbeiter ein Aufschlag von 0,50 RM je 1000 Stück berechnet werden.

Für das Aufladen darf außerdem ein Aufschlag von 1,— RM je 1000 Stück gefordert werden. (Erlaß vom 21. Mai 1940 — O P 1 Rc 11 — 474)

b) In den Stadt- und Landkreisen Beuthen, Gleiwitz und Hindenburg ist der Höchstpreis auf 27,— RM je 1000 Stück ab Werk festgesetzt worden. Auch zu diesem Preise darf nach Durchführung der Tariflohnerhöhung für die Ziegelsteinarbeiter ein Aufschlag von 0,50 RM je 1000 Stück sowie für das Aufladen ein Aufschlag von 1,— RM je 1000 Stück geforderd werden. (Erlaß vom 2. März 1940 und vom 15. April 1940 — O P 1 Rc — 474).

c) Für Mauerziegel des sogenannten österreichischen Formats darf ein Aufschlag von 4,— RM auf die Preise für Hintermauersteine genommen werden.

2. Sonstige Ziegelerzeugnisse.

a) In Regierungsbezirk Kattowitz, mit Ausnahme der Stadt- und Landkreise Beuthen Gleiwitz und Hindenburg, gelten folgende Höchstpreise je 1000 Stück ab Werk.

1. für Hohlziegel NF . . . . . 34,— RM
   für Hartbrandziegel DIN 105 . . . 35,— RM
   Hartbrandverblender . . . . . 44,— RM
   Deckensteine nach Förster, klein . . 58,— RM
   Dränröhren 2 . . . . . 33,— RM
   Dränröhren 5 . . . . . 65,— RM
   Dränröhren 4 . . . . . 115,— RM
   Dränröhren 5 . . . . . 185 — RM
   Dränröhren 6 . . . . . 265,— RM
   Dränröhren 7 . . . . . 365,— RM
   Dränröhren 8 . . . . . 475,— RM
   (Erlaß vom 11. Juli 1934 — O P. 1 Rc 11 — 474)
2. für alle übrigen Ziegelsteinerzeugnisse verbleibt es bis zu einer endgültigen Regelung bei der bisher üblich absoluten Spanne zum Mauerziegelpreis

Inertol

Seit 35 Jahren der Schutz- u. Dichtungsanstrich für Beton, Mauerwerk und Eisen.

Firma Paul Lechler, Inertolfabrik, Stuttgart.

Büro Breslau, Herdainstraße 51.

b) in den Stadt- und Landkreisen Beuthen, Gleiwitz und Hindenburg gilt folgendes:

Für die unter a) genannten Ziegeleierzeugnisse (Hohlziegel) NF,- Hartbrandziegel DIN 105, Hartbrandverblender, Deckensteine nach Förster, klein, und Dränröhren, sowie für alle Ziegeleierzeugnisse dürfen die Stoppreise der einzelnen Werke (Verkaufspreise am 18. Oktober 1936) um den absoluten Betrag erhöht werden, um den sie ihre Stoppreise für Hintermauersteine auf Grund der Erlasse vom 2. März 1940 — O P. 1 Rc 11 — 474 und vom 15. April 1940 — O. P. 1 Rc 11 — 474 heraufsetzen dürfen.

3. Der für die Ostoberschlesische Verteilungsstelle für Bausteine und Ziegel festgesetzte Betrag je 1000 Stück bewirtschafteter Erzeugnisse darf bis zur Höhe von 15 Rpf dem Preis zugeschlagen werden; er ist aber gesondert in Rechnung zu stellen.

Ich ersuche, die Einhaltung der vorstehenden mitgeteilten Höchstpreisregelung genau zu überwachen. Bis zum 20. September 1940 ersuche ich, bei sämtlichen im Bereich der dortigen Preisbehörde befindlichen Ziegeleien nachzuprüfen, ob sie die vorstehenden Höchstpreise nicht überschreiten. Über das Ergebnis der Nachprüfung und der dabei etwa gemachten besonderen Beobachtungen ist unter Vorlage eines Verzeichnisses der geprüften Betriebe und kurzer Angabe des jeweiligen Prüfungsergebnisses bis zum 25. September 1940 zu berichten.

(10) Betreff: Ausdehnung der Sondertarifordnung auf den gesamten Regierungsbezirk Kattowitz

Der Reichstreuhänder der Arbeit hat unter dem 15. August 1940 nachstehende Tarifordnung erlassen:

I.

Der räumliche Geltungsbereich der Tarifordnung für die an einzelnen Bauvorhaben der öffentlichen Hand beteiligten Betriebe des Baugewerbes im Wirtschaftsgebiet Schlesien in der Fassung vom 8. September 1938 (Reichsarbeitsblatt Nr. 28 vom 5. Oktober 1938, S. VI 1291 — Tarifregister Nr. 1869/4 —) wird auf die durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 8. Oktober 1939 mit der Provinz Schlesien vereinigten Ostgebiete ausgedehnt.

II.

Die Tarifordnung tritt am 1. August 1940 in Kraft.

Heil Hitler!

Reichsinnungsverband des Baugewerkes, Bezirksstelle Schlesien.

gez. Albert Kurzer, Bezirksinnungsmeister. gez. Dr. Hochbaum, Geschäftsführer.

Nachrichten für Ostdeutschland

Nummer 36 — 5. September 1940 — 38. Jahrgang

Das Bezugsgeld für das 4. Vierteljahr 1940 ist fällig. Wir bitten unsere werten Bezieher, welche unsere Fachzeitung durch Postüberweisung erhalten (nicht direkte Postbesteller), um gefl. umgehende

Einsendung des Bezugsgeldes

von RM 3.90 für die Monate Oktober, November u. Dezember 1940. Eine Bezugsrechnung liegt der heutigen Ausgabe bei.

Der Verlag

Erweiterter Schadenersatz bei kriegszerstörten Gebäuden

Der Reichsinnenminister kündigt in einem Erlaß an, daß die Vorschrift der Sachschädenfeststellungsverordnung, wonach der gemeine Wert (Veräußerungswert) maßgebend ist, demnächst auch für die Fälle der völligen Zerstörung von Gebäuden dahin abgeändert werden wird, daß von den Wiederaufbaukosten, gegebenenfalls unter Abzug eines Betrages „neu für alt" auszugehen ist. Im Einvernehmen mit dem Reichsfinanzminister wird daher angeordnet, daß bis auf weiteres Feststellungsbescheide über Schäden an zerstörten Gebäuden auf der Grundlage des gemeinen Wertes nicht zu erlassen sind. Zur Ermöglichung eines baldigen Wiederaufbaues können schon jetzt Vorauszahlungen gewährt werden, wenn ein Neubau unter den gegenwärtigen Umständen möglich und volkswirtschaftlich gerechtfertigt ist, und wenn die Verwendung der Vorauszahlungen für die Zwecke des Wiederaufbaues durch geeignete Anordnungen sichergestellt ist. Vorauszahlungen können in geeigneten Teilbeträgen je nach dem Fortschreiten des Baues bewilligt werden.

Nicht dringliche Arbeiten zurückstellen

„Die Lage in der Bauwirtschaft hat sich unter dem Druck der auf einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum zusammengedrängten kriegswichtigen Bauaufgaben, die die Leistungsfähigkeit der Bauwirtschaft vielfach übersteigen, derart verschärft, daß auch auf die in dem kleineren und mittleren Bauhandwerk noch vorhandenen Leistungsreserven zurückgegriffen werden muß. Aus diesem Grunde dürfen Schönheitsreparaturen, Putz- und Anstricherneuerungen, Pflasterarbeiten und ähnliche nicht dringliche Arbeiten nicht ausgeführt werden, solange die angespannte Lage des Arbeitseinsatzes anhält. Auf jeden Fall können sie nicht in einer Jahreszeit durchgeführt werden, in der die Bauwirtschaft ohnehin aufs äußerste angespannt ist."

Erweiterte Kulturaufgaben in Schlesien

Das Amt für Kulturpflege beim Schlesischen Provinzialverband hat seine Aufgaben um einige wichtige Arbeitsgebiete erweitert. Es sind dies die Handwerkspflege und industrielle Formgebung, die Baupflege und die Landschaftsgestaltung. Es ist beabsichtigt, in alle größeren Siedlungsvorhaben in Stadt und Land ein Musterhaus zu stellen. Für die nächste Zeit ist außerdem die Errichtung eines Amtes für schlesische Landeskunde geplant, das die Kräfte der heimatkundlichen Forschung in einer großen Arbeitsgemeinschaft zusammenschließen will.

Patenschaft der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen

Der Reichsverband des deutschen gemeinnützigen Wohnungswesens hat die angeschlossenen Wohnungsunternehmen zur Gemeinschaftshilfe für den Wohnungsbau in den neuen Reichsgebieten aufgerufen. Den Wohnungsunternehmungen in den neuen Gebieten soll mit Rat und Tat Unterstützung und Förderung zuteil werden. Der Verwirklichung dieser Gemeinschaftshilfe soll die Übernahme von Patenschaften durch die gemeinnützigen Wohnungsunternehmen des Altreichs dienen.

Wohnungsbau im Generalgouvernement

Generalgouverneur, Reichsleiter Dr. Frank, entwickelte auf dem vor kurzem stattgefundenen Generalmitgliederappell der NSDAP. die großen Aufgaben, die den Deutschen im Generalgouvernement gestellt sind. Vorbedingung dafür aber sei die Schaffung ordentlicher Lebensbedingungen für dieses Deutschen im Osten. Dr. Frank kündete an, daß er schon in den nächsten Monaten vier Millionen Zloty für die Erstellung brauchbarer Wohnungen und Siedlungshäuser für die

Büro u. Fabrikager für Sachsen: Ceresit-Verkaufsbüro Dr. Guido Uhlemann, Dresden-A. 1, Ostra-Allee 19, Fernruf Nr. 16 138

CERESIT

Das weltbekannte Zementdichtungsmittel gegen Wasserschäden und Feuchtigkeit in Bauwerken aller Art

WUNNERSCHE BITUMENWERKE G.M.B.H. UHNA/WK.

Büro u. Fabrikager für Schlesien: Ceresit-Verkaufsbüro Joseph Fischer, Breslau 2, Bahnhofstr. 37, Fernruf 34 626

im Generalgouvernement tätigen deutschen Menschen zur Verfügung stellen werde. Das Baumaterial dazu, Zement, Backsteine, Eisen und Holz, werde das Generalgouvernement aus eigener Produktion liefern können.

Prüfung und Beratung der Wohnungs- und Wohnungsbau-Genossenschaften im Generalgouvernement

Der Leiter der Abteilung Arbeit im Amt des Generalgouverneurs für die besetzten polnischen Gebiete hat am 5. August 1940 folgende Bekanntmachung über die Prüfung der Wohnungs- und Wohnungsbau-Genossenschaften im Generalgouvernement erlassen: Ich habe am 30. Juli 1940 die Landeswirtschaftsbank (Bank Gospodarstwa Krajowego) in Warschau beauftragt, nach meinen Weisungen die Wohnungs- und Wohnungsbau-Genossenschaften im Generalgouvernement zu prüfen und zu beraten. Zur Durchführung meines Auftrages ist bei der Niederlassung der Landeswirtschaftsbank in Krakau eine Abteilung mit der Bezeichnung „Zentralstelle für die Wohnungs- und Wohnungsbau-Genossenschaften im Generalgouvernement" gebildet worden.

Persönliches

Loitz, Kreis Grimmen, Pom. Die von der Stadt neu eingerichtete Stelle eines Stadtbaumeisters ist dem Stadtbausekretär Hoffmeister aus Suhl (Thür.) übertragen worden.

Tarifangelegenheiten

Die Tarifordnung für die an einzelnen Bauvorhaben der öffentlichen Hand beteiligten Betriebe des Baugewerbes im Wirtschaftsgebiet Schlesien ist auf die durch Erlaß des Führers und Reichskanzlers vom 8. Oktober 1939 mit der Provinz Schlesien vereinigten Ostgebiet ausgedehnt worden. Die Tarifordnung ist am 1. August 1940 in Kraft getreten.

Parkett- und Stabfußböden / Holzpflaster / Linoleum

Eugen John Inh. William Stein

Breslau 26, Meinecktstr. 44, Ruf S.-Nr. 44141 — Parkettfabrik — Filiale Gleiwitz OS., Wilhelmstr. 49

Eigenes Anschlußgleis — Ruf 43 92

Anschriftentafel für Baustoffe u. Baugewerbe

Preis für die Veröffentlichung **halbjährlich:** 1/390 Seite = 2 Zeilen od. 6 Millimeter 1 spaltig 5,40 RM. Nettopreise. Erscheint monatlich

Abbrüche

Breslau.

Kranz & Co., Inhaber M. Seidel
Bau-. Abbruchgeschäft
Ausführung von Sprengungen
Carlowitzstraße 96, Ruf 41168

Anhänger

DIE GOTHAS
GOTHAER WAGGONFABRIK A. G.
Verkaufsstelle: Breslau 18
Menzelstr. 87 / Sammelnr. 85641

Architekturaufnahmen

Breslau. Heinrich Klette, Elsasser Straße 12. Telefon 35238

Aufzüge

Breslau. Bresl. Aufzug-Fabrik Wilh. Kolbe, Hubenstr. 64. T. 32687/37594
Carl Flohr, G. m. b. H., Breslau, Schweidnitzer Str. 10/11, Tel. 29140
Alfred Kretschmer, Aufzugbau, Ohlauer Stadtgraben 21, Tel. 23534

Friedrich Pospiech, Breslau
Aufzüge - Krane - Reparaturen
1910 Gräbschener Str. 47 1940
Tel. 53314

Thiele Maiwald K. G.
Glatz, Schles. / Tel. 25 48 / Gegr. 1875
Aufzüge · Krane · Transportanlagen

Basalt- und Granitwerke

Beuthen O.-S. C. F. Lehmann, G. m. b. H., Bismarckstraße 2, Tel. 4322

Baubeschläge

Breslau. Rob. Füllborn, Nchf., E. Graul, Kupferschmiedestr. 11, T. 54719;
Fritz Scholz & Co., Klosterstr. 2, Ecke Ohlauer Stadtgr., T. 58662;
Helmut Schubert, Bischofstraße 2, Telefon 50431;

Schroter Hofmann & Co. 52-51

Baugliasereien

Breslau. Karl Biehan, Teichstraße 9. Telefon 51793
Oswald Wenzel, nur Kupferschmiedestraße 26, Telefon 51563

Richard Wenzel, Breslau
nur Gräbschener Straße 20
Fernruf 57768

Bau- und Nutzhölzer

Robert Hoffmann. Holzhandlung, Büro und Lager: Breslau 17, Frankfurter Str. 90, Fernruf 28065.

Heinrich Pohlenz & Co.
Ottostr. 38 Breslau 10 Tel. 41911
Sperrholz
Hartplatten / Furniere

Fritz Stiffel, Breslau 10
Büro, Lager, Holzhandlung
Matthiasstr. 141/145 - Tel. 45971

Baumaschinen- und Geräteverleih

Breslau. Gerüstbau-Ges. A. u. J. Doerfert, Michaelisstraße 64, T. 40156

Baumaterialien

Baustoff - Handelsgesellschaft
Bernhardt & Co.
Breslau 1, Brigittental 21/24
Fernsprecher 41218 u. 43544

Paul Coenegrachts
Ziegelei-Fabrikate
Breslau 1, Kreuzstr. 13/15, Tel. 46435.

Breslau. Franz Hahn, Vinzenzstr. 25, Fernsprecher 43529;
Gebr. Huber & Co., Neudorfstraße 63, Telefon 36704;

Reinsch & Feuerstein
Breslau 6, Elferplatz 22, Ruf: 57144/45
Dachziegel - Abdecksteine
Klinkerplatten - Poröse Hohlsteine

Vereinigte Breslauer Baumaterialien-Händler G. m. b. H., Breslau, Märkische Str. 24/26. Tel. 52041

John & Co.
Br.-Klein Gandau / Tel. 50468, 93464
Bauma-Bauplatten
Baustoffhandel

Bauschutzstoffe

Breslau. A. Kallinich, Ingenieur, Generalvertr. für Sika, Tel. 81566;

F. Motzko, Ing., Liposit - Kulba - Nipax u. a. Chemische Baustoffe. Breslau, Berliner Str. 14, Tel. 28773

Baustoffe (Spezial-)

Kurt Schoeppe
Breslau 2, Hubenstr. 2/6, Tel. 53783

Schoeppe & Pietsch
Breslau 2, Hubenstr. 2-6
Fernsprechr. 36564

Bedachungen

Breslau. Gustav Görtig, Breslau 18, Gabitzstraße 127, Telefon 81774;
M. Gimmer, Matthiasstraße 31/33, Telefon 40644. Seit 1839;
Georg Köbsch, Steinstraße 97, Telefon 32189;
Wilhelm Rudel, Brigittental 24. Tel. 44197;

40 Franz Schätzler · Klempnermstr.
Breslau 1, Friedrich-Wilhelm-Straße 5
Tel. 28663

Beleuchtungskörperfabriken

Breslau. Grühling & Rex, Elferplatz Nr. 1 b, Fernruf 23951/52;

Betonwaren

Breslau. Gebr. Huber & Co., Neudorfstraße 63, Telefon 36704

Blitzableiter

Telefon-u. Blitzableiterbau
Kaschke & Merettig
Lehmdamm 98 / Telefon 43822

Breslau. Paul Kreuzer, Breslau, Weinstraße 5, Telefon 42922;

Schles. Telefon-Ges. Loske & Co.
Tauentzienstr. 76 Tel. 58144/45

Blitzableiter-Materialien

Schroter Hofmann & Co. 52-51

Boiler

Brunnenbau

Breslau. A. Burgemeister, Rosenthaler Straße 11/13, Tel. 45837;

Bücher-, Geld- u. Einmauerschränke

Breslau. Max Baumann, Breslau 2, Bahnhofstraße 23, Telefon 54113;
Anton Gerth, Breslau 1, Posener Straße 41, Telefon 59563;

Chem. Laboratorien

Breslau. Dr.-Ing. F. W. Althoff (frühr. Dr. Kuhnu. früh. Dr. Woy), Karlstr. 21, Ruf: 57674
Dr. Werner Brünig, Handelschemiker, Lohestraße 6, Telefon 32071;

Dachsteine

Breslau. Franz Hahn, Vinzenzstr. 25, Fernsprecher 43529

Dachziegel

Reinsch & Feuerstein
Breslau 6, Elferplatz 22, Ruf: 57144/45
Generalvertreter der
Rodersdorfer Werke Act.-Ges., Rodersdorf O/L.
Biberschwänze, Strangfalzziegel, Strangdoppelfalzziegel, Dachpfannen, naturrot, massivbraun u. glasiert

Freiwaldau NS, Aktien-Ges. Sturm. Dachziegelwerke, Fspr. 13 u. 14;
Freiwaldauer Dachziegelwerke, Gebr. Butz, Telefon 54

Drahtseilerei

Edelputz

Breslau. Gebr. Huber & Co., Neudorfstraße 63, Telefon 36704

Elektrische Anlagen

Breslau. Franz Krause, Ingenieur-Büro, Glogauer Str. 7, Tel. 56089;

Elektrische Uhren

Breslau. Schles. Tel.-Ges. Loske & Co., Tauentzienstr. 76. Tel. 58144/45

Falzbautafelfabriken

Breslau. Hermann Paul, Dachpappenfabrik, Gartenstr. 9. Tel. 23502;

Feldbahnen, Lokomotiven

R. DOLBERG
Aktiengesellschaft
Hauptsitz: Berlin W 35.
Verkaufsstelle: **BRESLAU 2**
Am Hauptbahnhof 2. Fernr. 51862

Friedensbahn
Gesellschaft für Haupt-, Klein- u. Feldbahnbedarf mit beschr. Haftung.
Gleiwitz, Heydebreckstr. 8, Ruf 4634/35
Verkaufsstellen:
Breslau 21, Parsevalstraße 1a, Ruf 80370
Görlitz, Adolf-Hitler-Straße 9, Ruf 2344

F. C. Glaser & R. Pflaum
Alleinverkauf der Feld-, Forst- und Industriebahnen der Fried. Krupp Akt.-Ges., Essen
Vertretung Schlesien: Walther Günzel
Breslau, Ruf 53444, Neudorfstraße 89

MBA
MASCHINENBAU UND BAHNBEDARF A.G.
VORMALS ORENSTEIN & KOPPEL
GESCHÄFTSSTELLE BRESLAU
MENZELSTR. 87 / SAMMELNR. 85441

Filze

Breslau. Schmidt & Benedix, Friedr.-Wilh.-Str. 35, Fernsprecher 29328

Fliesen

H. BIENEK, K.-G.
Breslau 13
Straße der SA. 96/98
Fernsprecher 84545

Breslau. Gebr. Huber & Co., Neudorfstraße 63, Telefon 36704;

A. Klaude G. m. b. H.,
Breslau 13, Franz-Seldte-Platz 7
Fernsprecher 85856

C. Kulmiz G. m. b. H.
Breslau 2, Blumenstraße 2
Telefon: Sammelnr. 52771

Paul Ploese, Breslau, Bärenstr. 28
Tel. 21060.
Lager: Frankfurter Str. 100.

Fliesen-Schulze
Ausführung sämtl. Fliesen-Arbeiten
Breslau, Hohenzollernstr. 80 Tel. 33363

R. Stiller, Tauentzienstr. 37, gegr. 1864. Fernsprecher 27941/42;

Hugo Venizky
Breslau, Frankfurt. Str. 80/84, Tel. 29044

GEFLITTER
Tel. 2355 **Neisse** Tel. 2355
Fliesen, Terrazzo, Steinholz
Asphalt, Betonwaren.

Georg Hussel
Schweidnitz
Fliesen, Terrazzo
Steinholz
Graf Spee-Ufer 13, Ruf 2578

Gerüststricke und Seile

Kaschube & Döring
Hanf- und Drahtseile
Breslau 1, Oderstr. 30 / Tel. 29011

Gerüstverleih

Breslau. Wilhelm Beck, Charlottenstraße 25, Fernruf 82916;
Gerüstbau-Ges. A. u. J. Doerfert, Michaelisstraße 64, Tel. 40156;
Gerüstbau Simon & Halfpaap, Kleinburgstraße 22, Tel. 82041;
E. Stricker, Klosterstraße 81, Tel. 20970;

Glasmalerei u. Bleiverglasung

Breslau. Heinrich Schlafke, Vorwerkstraße 30, Telefon 24514;
Adolph Seifer, Neue Taschenstr. 5, Telefon 29077;

Heizungsanlagen

Richard Aust & Co., G. m. b. H.,
Breslau, Neudorfstraße 84 a.
Telefon 82414142

Hans Biedermann, Breslau 5
Inh. Gebr. Biedermann.
Heizungs-, Lüftungs- und Rohrleitungsbau, Gas- und Wasserversorgungsanlagen. Gräbschener Straße 31 Ruf: 54134.

P. u. I. Brendel, Zentralheizungsbau,
Breslau 21, Gräbschener Str. 120
Fernsprecher 80192

Breslau. A. Burgemeister, Rosenthaler Straße 11/13. Tel. 4 58 37;

Frömbs & Freudenberg
Breslau 13, Höfchenstr. 36/40
Tel. 3 55 28

Johannes Haag, Zentralheizungen, Aktiengesellschaft
Breslau 10, Verl. Lehmdamm.
Fernruf 4 58 64.

Schles. GROVE Ges.
Breslau 2, Neue Taschenstraße 30.
Fernruf 2 62 57.

Isolierbaustoffe

Schoeppe & Pietsch
Breslau 2, Hubenstr. 2-6
Fernsprecher 8 65 84

Jalousien, Rolläden

Breslau. Max Jung, Augustastr. 90, Telefon 3 39 37;
Alfons Kasper, Jalousie-Fabrik, Hohenzollernstr. 83, Tel. 8 10 75;
Herm. Scholz, Jalousien — Rolläden, Mühlgasse 11, Telefon 40127.

Kachelöfen

Kläranlagen

Sorau NL. Theodor Paul Horn, Hornstraße 3, Telefon 2250

Klinker und Klinkerplatten

Grube Ilse. Ilse Bergbau AG., Ziegelei-Abteilung

Reinsch & Feuerstein
Breslau 6, Elferplatz 22, Ruf: 57 14 44/45
Klinkerplatten rot, rotbraun, goldbraun, blaubraun weiß (25×12 — 25×25 — 40×20 usw.)
Fußbodenfliesen - Wandplatten

Kreissägen

Langenberg Rhld. A. Volkenborn, Maschinenfabrik, Ruf Nr. 191 u. 192

Leichtbauplatten

Reinsch & Feuerstein
Breslau 6, Elferplatz 22, Ruf: 57 14 44/45
Fulgutherm - Leichtbauplatten
4, 6, 8, 10, 12 mm — Wellplatten für Bedachung

Licht- und Fotopausereien

Breslau. Geschw. Erbe, Schmiedebrücke 29a, Tel. 2 04 22;
Alfred Fronzeck, Breslau 2, Gartenstraße 87, Telefon 2 74 23;
Carl Maresch, Königsplatz 3a, Telefon 2 33 54

Linoleumlegereien

Breslau. August Baumhauer, Gneisenaustraße 7, Telefon 4 00 60;
Bresl. Linoleumlegerei Rob. Heinzelmann, Gräbschener Str. 50, Tel. 5 55 80;
G. und B. Rother, Viktoriastraße 48, Telefon 3 41 81

Metallzement

Breslau. Hermann Paul, Dachpappenfabrik, Gartenstr. 9, Tel. 2 35 02;

Öfen und Herde

Breslau. Handwerks- u. Baubedarfs-Gesellschaft, Inh. Georg Komor, Karlstraße 40/41. Telefon 5 74 30;
Fritz Kegel & Co., K.G., Höfchenstraße 27a, Telefon 3 30 47;

Schlesische Industrie-Ztg. 29 51

Querholz-Massenartikel

Reichenbach/Eulengeb. Meister G. David, Schulstraße 4.

Sand und Kies

Gegr. 1895 **Fritz Wilk**
BRESLAU 10, Lehmdamm 37/39
Tel. 4 47 78

Sanitäre Anlagen

Richard Aust & Co., G. m. b. H.,
Breslau, Neudorfstraße 84a.
Telefon 3 24 41/42

A. Burgemeister, Rosenthaler Str. 11/13, Tel. 4 58 37;

Schwimmbadeinrichtungen

Braunschweig. Braunschweiger Turn- u. Sportgerätefabrik Philipp Gothmann, vorm. v. Dolffs & Helle, Schwimmsportgeräte, Sprunganlagen, Einsteigeleitern usw.

Steinholz-Rohmaterialien und Steinholzplatten

Erfurt. Mahlwerk Paul Heinze, Erfurt, Mittelmühle 7

Steinmetzgeschäfte

G. Exner Bau- und Steinmetzmeister
Breslau, Frankfurter Str. 194, Tel. 20116

L. Niggl, Steinbruchbetriebe
Breslau 23, Steinstraße 75/77.
Fernsprecher 3 31 22.

R. Pausenberger Nachf.
Breslau 18, Lohestraße 88
Steinmetz-Marmorarbeiten all. Art

W. Röhlmann & Sohn
Breslau, Fürstenstr. 35 / Tel. 46805
Steinmetzarbeiten aller Art.

Rudolf Scholz, Bildhauer und Steinmetz, vorm. Künzel & Hiller, Breslau 1, Neue Sandstraße 1, Tel. 4 19 38.

T. Thust, Breslau 13, Straße der SA. 34, Telefon 3 30 73

Zeidler & Wimmel
gegr. 1776
Steinbruch- u. Steinmetzbetriebe
Bunzlau - Breslau 23
Eigene Steinbrüche

W. Thust, Gr. Kunzendorf OS.
Lieferung von Verkleidungsarbeiten, Fußbodenplatten, Stufen usw. aus dem bestens geeigneten Großkunzendorfer Marmor, aus schlesischem Granit und Syenit
Eigene Brüche. 700 Arbeiter.

Stuck und Kunststein

Breslau. Richard Müller, Gräbschener Str. 178/180, Telefon 8 05 46;

Julius Völkel, Breslau 13, Steinstraße 49, Fernsprecher 3 67 87

Breslau-Opperau, Alois Moch, Hermann-Wolframstr. 24 Tel. 8 59 61;

Liegnitz. Wolfgang Scholz, Körnerstraße 3, Telefon 37 53

Tankanlagen

Breslau. Eisenwerk Schwelm, Georg Schneider, N. Schweidn. Str. 4, T. 5 32 00;

Scheidt & Bachmann A.-G., Breslau, Weinstraße 73, Telefon 4 37 37;

Telefonanlagen

Schles. Telefon-Ges. Loske & Co.
Tauentzienstr. 76 Tel. 58144/45

Terrazzoarbeiten

Breslau. Gebr. Huber & Co., Neudorfstraße 63, Telefon 3 67 04;

Transportgeräte

Breslau. Bruno Goldnau, Weinstraße 73, Tel. 4 33 22

Türen, Fenster, Treppen (eis.)

Breslau. Karl Sprung, Ladenbau, Paselwitzstr. 28, Telefon 2 98 13;

Turmuhren

Breslau. A. Eppner & Co., Breslau 1, Königstraße 1, Telefon 5 01 05

Turnhalleneinrichtungen

Braunschweig. Braunschweiger Turn- u. Sportgerätefabrik Philipp Gothmann, vorm. v. Dolffs & Helle,

Verdunkelungsanlagen

„Total" D.R.G.M., das prakt. Luftschutzverdunkelungsrollo für Behörden u. Industrie.
Staatlich geprüft und genehmigt.
Paul Bredella, Breslau 1, Lorenzgasse 19.
Ruf 20622/23.

Vervielfältigungsapparate

Breslau. Max Stenzel, Garvestr. 11, Telefon 2 97 49

Werkzeuge

Breslau.

Schlesische Industrie-Ztg. 29 51

Zeichenmaterialien

Breslau. Lessing & Pohl, Taschenstr. Nr. 29/31, Tel. 5 46 82;
Willy Schröter, Erben, Lehmdamm 41, Telefon 4 50 23;

Ziegeleien

Breslau-Pilsnitz. Pilsnitzer Ziegelwerke Paul Kuchler (Inh. Paul Kuchler'sche Erben), Ruf Breslau 53664. Spez.: Deckensteine, hochpor. Wandplatten usw.

Klein-Bresa (b. Breslau). Tel. 10. G. Günzel. Spez.: Buntklinker, Schlitzloch- u. Wabenziegel all. Formate

Handelsteil.

Eisen

Vereinfachung der Anordnung über die Einsparung von Baueisen. Der Beauftragte für den Vierjahresplan und Generalbevollmächtigte für die Regelung der Bauwirtschaft erlassen eine im Reichsanzeiger Nr. 201 vom 28. August 1940 veröffentlichte Anordnung (siehe auch Seite 171 in vorliegender Nummer), durch die die Anordnung über die Einsparung von Baueisen vereinfacht wird.

Keramische Erzeugnisse

Lieferverbot von keramischen Erzeugnissen nach den sudetendeutschen Gebieten aufgehoben. Die Anordnung des Leiters der Wirtschaftsgruppe Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel vom 27. Januar 1940 über das Verbot von Lieferung von Erzeugnissen der keramischen Industrie nach den sudetendeutschen Gebieten tritt, soweit sie nicht bereits durch frühere Abänderungsanordnungen aufgehoben worden ist, mit Wirkung vom 15. August 1940 außer Kraft.

Zement

Ausdehnung der Zementhandels-Kartellorganisation auf die eingegliederten Ostgebiete. Der Reichswirtschaftsminister hat sich im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für Preisbildung damit einverstanden erklärt, daß der Verein Schlesischer Zementhändler E. V., Breslau, auf den Regierungsbezirk Kattowitz ausgedehnt wird. Damit ist die Zementhandelsorganisation des Altreiches nunmehr auf den gesamten Bereich der eingegliederten Ostgebiete erweitert worden.

Ziegel

Rationalisierung in der Ziegelindustrie. Der Generalbevollmächtigte für die Bauwirtschaft hat die vor einem Jahr neu gegründete Forschungsstelle für die Ziegelindustrie mit der Feststellung beauftragt, welche Verbesserungen und Ausbaumöglichkeiten in der Ziegelindustrie vorhanden sind. Daraufhin hat die Forschungsstelle nunmehr an sämtliche viertausend Ziegeleien eine entsprechende Umfrage gerichtet. Bei dem schon seit Jahr und Tag in der Ziegelindustrie herrschenden Arbeitermangel wird eine Steigerung der Leistung im wesentlichen nur durch Beschaffung arbeitsparender Maschinen, Geräte und Transportmittel zu erreichen sein. Auf Grund des Ergebnisses der Umfrage werden den Ziegeleien in dieser Richtung praktische Vorschläge gemacht werden.

Geschäftsberichte

Allgemeine Baugesellschaft Lenz u. Co. (Kolonial-Gesellschaft), Berlin. Die ordentliche Hauptversammlung nahm den Abschluß für 1939 zur Kenntnis und setzte die Dividende auf 7½ (7) v. H. für die Vorzugsanteile und 8 (7½) v. H. für die Stammanteile fest. Je ½ v. H. der Dividenden werden für Rechnung der Anteilseigner an die deutsche Golddiskontbank abgeführt. Neu in den Aufsichtsrat gewählt wurden August Staub und Bankier Karl Papenberg.

Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft Elbing. Mit der Umgliederung ist die Gemeinnützige Wohnungsbaugenossenschaft, früher Beamten-Wohnungsbauverein, in Elbing zu der größten Baugenossenschaft im Gau Danzig-Westpreußen geworden. Nach dem Geschäftsbericht ist die Mitgliederzahl im letzten Jahr auf 1476 gestiegen. Trotz der Zeitschwierigkeiten konnten 130 im Bau befindliche Wohnungen fertiggestellt werden, wodurch die Genossenschaft außer zahlreichen Geschäftsbetrieben über 1140 Wohnungen auf einem bebauten Grundbesitz von über 200 000 qm besitzt. Die Bilanz zeigt gesunde Vermögensverhältnisse und gesicherte Ertragsfähigkeit. Auf der Generalversammlung wurde die Ausschüttung von 4 v. H. Dividende beschlossen.

Die Deutsche Bau-AG., Berlin, deren Aktienkapital sich bekanntlich im Besitz der Bank der Deutschen Arbeit AG., Berlin, befindet, weist für 1939 den Jahresertrag mit 22,11 (16,65) und ao. Erträge mit 0,40 (0,05) Millionen RM aus, andererseits Löhne und Gehälter 18,09 (14,55), soziale Abgaben 1,28 (1,01), Zinsen 0,21 (0,09) und Besitzsteuern 1,0 (0,14) Millionen RM. Nach 0,85 (0,42) Millionen RM Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie 0,75 (—) Millionen Reichsmark Zuweisung zu Rücklagen und 0,10 (—) zur Unterstützungskasse ergibt sich ein Jahresgewinn von 212 653 (439 611) RM, der sich durch den Verlustvortrag von 87 469 (527 080) RM auf 125 184 RM ermäßigt.

Für die Schriftleitung verantwortlich: Hochbauingenieur Paul Neumann, Breslau. Für den Anzeigenteil und geschäftl. Mitteilungen verantwortlich: Walter Strutz, Breslau. Gültig ist z. Zt. Preisliste Nr. 7 vom 15. 2. 1940. Verlag Paul Steinke, Breslau 2, Tauentzienstraße 29, Postscheckkonto Amt Breslau 598, und Leipzig C 1, Windmühlenstraße 47, Postscheckkonto Amt Leipzig 524 81. — Druck: Brehmer & Minuth, Breslau 2.

Zur Trockenlegung feuchter Wände verwende man nur die bestens bewährten
Falzbautafeln „Anker-urecht"
Drucksache, 10 unentgeltl. u. postfrei! **Hermann Paul, Breslau 5, Gartenstr. 9**

Innungs-, Verbands- und Vereinsangelegenheiten

Baugewerksinnung für Posen-Stadt und -Land. Am 28. August d. J. fand in Posen im eigenen Innungslokal die Eröffnung der Baugewerksinnung für Posen-Stadt und -Land statt. Die „Posener Bauhütte", die bereits 1872 gegründet wurde, bestand als deutsche Innung bis zum Jahre 1919. Dann ging sie in polnische Hände über. Jetzt ist das Innungshaus wieder das Heim deutscher Baumeister geworden. Die Sitzung wurde vom bisherigen kommissarischen Obermeister Paul Hoffmann eröffnet. Der Geschäftsführer der Bezirksstelle Wartheland des Reichsinnungsverbandes des Baugewerbes, Dr. Schweiger hielt dann einen Vortrag über „Aufbau des Baugewerbes in Posen". Er schilderte die großen Schwierigkeiten, denen sich das Baugewerbe im wiedergewonnenen Osten gegenübersähe. Man müsse neu aufbauen und die Grundlagen für die Ansiedlung von Bauunternehmen aus dem Altreich schaffen. Wichtig werde hierbei die Klärung der Übernahme von Grundstücken für das Baugewerbe sein. Unangenehm bemerkbar mache sich auch der Mangel an geeigneten Fachkräften und der Mangel an Baugeschäften. Es seien nur 35 Bauunternehmen vorhanden, von denen 19 in den Händen bodenständiger Deutscher seien. Zwanzig Unternehmen würden noch kommissarisch verwaltet. Wichtig für die Förderung des Bauwesens sei, daß die Posener Baumeister die Tradition aufrechterhalten hätten. Der Präsident der Handwerkskammer und Landeshandwerksmeister Ingenieur Lücke verpflichtete den neuen Innungsmeister, Baumeister Theodor Busse, durch Handschlag. Er trug ihm auf, alles einzusetzen, damit die Innung vorangebracht werde. Obermeister Busse dankte für das ihm übertragene Amt und versprach, es nach besten Kräften zu versehen. Sodann berief er in den Beirat folgende Herren: Baumeister Artur Brandenburg als stellvertretenden Obermeister, Ingenieur Max Zacek als Kassenführer, Maurermeister August Üßleber als stellvertretenden Kassenführer, Baumeister Ernst Grohmann als Schriftführer, Baumeister Johannes Hoffmann als stellvertretenden Schriftführer, Baumeister Fritz Gertig, als Lehrlingswart und Baumeister Nicolai Johnson als stellvertretenden Lehrlingsleiter.

schreibe ich „ihm" regelmäßig. Sie hat recht, denn wie oft schon ist ein gutes Verhältnis durch Gleichgültigkeit in die Brüche gegangen. Und wie dankbar sind wir gerade jetzt in diesen Notzeiten, wenn wir fühlen dürfen, daß immer jemand um uns besorgt ist. Auch Sie haben so einen guten Freund: die Deutsche Wirtschaft. Sie kennt Ihre Wünsche, und sie gibt sich Mühe, diese zu erfüllen. Täglich werden neue Mittel und Wege zur Besserung Ihrer Wirtschaftslage gefunden, dann der besseren Leistung des einzelnen Geschäfts sind auch jetzt im Kriege keine Grenzen gesetzt. Sie erfahren davon aber nur, wenn Sie auch jetzt im Kriege täglich
die Wirtschaftswerbung beachten!

Werde Mitglied der NS Volkswohlfahrt

FÖRDER BÄNDER
für alle Verwendungszwecke
stationär, tragbar, fahrbar
mit Höhenverstellung bis ca. 12 Mtr.; in Läng. b. 25 Mtr. prompt lieferbar!
NORMÜ Berzeliusstr. 7 HAMBURG 48 Ruf 293222, 293565, Ruf 287185
Zum Fördern von nassem Beton, ohne daß sich derselbe während des Förderns absetzt
Kiessieb-Waschanlagen, Kalkmörtelmischer
Generalvertr. Schlesien Walther Günzel, Breslau 2, Neudorfstr. 39 / Tel. 33444

„Herkules" Kupferstahlfenster
Großes Lager in Eisenen, Berliner, Schlesischen u. Stettiner Nummern.
Fensterwerk C. Reincke, Malchin i. M.

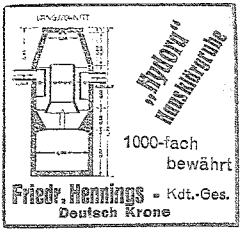

Großreparaturwerk für Elektromotoren und elektr. Apparate
Deutsche Motorenschutz-Gesellschaft
Theodor Urbanczyk
Großes Lager in neuen u. gebrauchten Motoren
Breslau, Klosterstr. 98/100 · Tel. 28657 u. 28658

Ernst Nusurek, Brunnenbau
Ruf 26682 / BRESLAU, Ofener Str. 17 u. 116
Tiefbohrungen n. Wasser Kohle Mineralien
Abteufungen / Grundwasserabsenkungen
Kompl. Kessel- u. Bohrbrunnen mit Pumpwerken jed. Art und Größe nach eigen. langjähr. Erfahrung. Hauswasserversorg. Bewässerungs- u. Kanalisations-Anlagen. Lager v. Rohren, Pumpen u. Zubehör.

Baubuden u. Baracken
Friedrich W. Lohmüller
Güsten/Anhalt, Fernruf 326

Kläranlage Zehrubolf
für Haus, Industrie und gewerbl. Abwässer
Behördlich anerkannt glänzend bewährt
Janke Betonwerk Neumarktschule

Schürmann & Hilleke, Neuenrade i. W.
Fordern Sie Gratismuster!
Stahlnägel „Marke Baer" D.R.P. sparen Zeit und Löhne
beim Anschlagen von Fußleisten u. Hotzverkleidungen, direkt auf Beton, Ziegelsteine u. härteste Eichenbretter, durch Wegfall von Suchen, von Klötzen u. Dübelsteinen

Fensterladen-Innenöffner
Fritz Kühne, Leipzig S 3
Reichspostanweis 25 e
seit 25 Jahren vieltausendfach bewährt, billig, auch bei beschränkten Baumitteln anwendbar

Förderbänder
Fernruf: 34211
ERICH BRANGSCH GMBH.
Baugeräte
ENGELSDORF-LEIPZIG

Unterkunftsbaracken aller Art, in transportabler und ortsfester, seit Jahren bestens bewährter Konstruktion.
Baubuden in allen Größen in Spezialausführung.
Hallenbauten für alle Zwecke, sowie sämtliche andere Holzbauten kurzfristig lieferbar durch:
Holzhaus- u. Hallenbauwerke Otto Schneider, Bernsdorf OL., Gegr. 1910, Tel. 239-240.

Zement-Säcke
gut handentstaubt, kauft ladungsweise ab jeder Station gegen Kasse
Alfred Gern, Breslau 23
Fichtestraße 3
Zugelassener Großhandelsbetrieb für Altpapier!

Kalk-Anstriche
färben nicht mehr ab, werden wisch- und wetterfest, wenn der Kalkfarbe etwas „Kalkonil" zugesetzt wird.
Gewerkschaft Bodenfeld
Hirschberg/Rsgb.

E. Härtel Baugeschäft
Gegründet 1873 Ruf 24445 Drahtwort: Bauhärtel
Breslau 1 Ofener Str. 107
Feuerungs- u. Schornsteinbau, Kesseleinmauerungen
Industrie- und Wohnungsbau
Beratung und Besuch kostenlos

Wand- u. Fußboden-
Fliesen
Ofen und Kochen
Schiefer, Metall, Platten usw.
Hugo Ventzky
BRESLAU 17
Frankfurter-Str. 80-84
Fernsprecher 290 44

Statik
Eisenbeton
Bauzeichnungen
Wolter, Bad Kreuznach
F. 8429 Salinenstraße 69

Hochbautechniker

sauberer Zeichner, für interessante Bauvorhaben möglichst **bald gesucht.**

Fritz Ruge, Baugeschäft, Crossen (Oder)

Baumgarten'sche **Fachschule f. Bauhandwerker in Detmold 9**
(Hoch- und Tiefbau). Gründliche Vorbereitung auf die **Meisterprüfung** in 2 Semestern a. Grund der neuen Prüfungsordnungen (Maurer, Zimmerer, Tief- und Straßenbauer). Beginn des Wintersemesters 3. November 1940. Auskunft und Lehrplan frei.

Staatsbauschule
Erfurt
Fachschule für Hoch-, Tief- und Eisenbahnbau
mit Vorsemester
Beginn: 1. Oktober und 15. März

Beim **Stadtbauamt Trebnitz/Schles.** ist ab sofort die Stelle eines

Hochbautechnikers

zu besetzen. — Dauerstelle. — Der Bewerber muß im Zeichnen, Veranschlagen, Entwerfen und in der Statik und auch mit sonstigen Büroarbeiten sowie Planzeichnen vertraut sein. Vergütung erfolgt nach den maßgebenden Bestimmungen der TO. A. Bewerbung mit selbstgeschrieb. Lebenslauf, beglaub. Zeugnisabschr., Nachweis der arisch. Abstammung und Lichtbild sind zu richten an das Stadtbauamt in Trebnitz in Schlesien.

Trebnitz/Schles., den 20. August 1940.

Der Bürgermeister

Winterkurse für Bauhandwerker

2 Semester — 1. Novbr. 1940 b. 31. März 1941. Vorbereitung a. d. Meisterprüf. Schulgeld **RM 90** pro Semester. Lehrpläne kostenlos

Thüringische Landesschule für Handwerker, Weimar, Schwanseestr. 41

Bautechniker

sicher im Veranschlagen und Abrechnen, mit guten Kenntnissen im Hochbau und Eisenbeton, für Büro und Baustelle **gesucht.** Ausführliche Angebote an

A. WEDEMANN, BAUGESCHÄFT
BRESLAU 13, HINDENBURGPLATZ 10

Stellen-Angebote und -Gesuche

Wir suchen

Bauingenieur

für Beton- und Eisenbetonbau
für Büro und Baustelle

Bauführer für Tiefbau

Bauführer für neuzeitlichen Straßenbau

für möglichst baldigen Eintritt.

Bei entsprechenden Leistungen wird Dauerstellung zugesichert. Ausführl. Bewerbung mit Angabe der Gehaltsansprüche und des Antrittstermines erbitten

Bauunternehmung Conrad K. G.
Bad Warmbrunn

Für das **Stadtbauamt** wird

1 Hoch- u. Tiefbautechniker
oder
1 Tiefbautechniker

mit abgeschlossener Ausbildung **gesucht.** — Besoldung nach TO. A. — Bewerbungsgesuche mit den üblichen Unterlagen erbeten an den

Bürgermeister der Kreisstadt Fraustadt in Schlesien.

Bautechniker

mit abgeschloss. Ausbildung für Tätigkeit im Büro und Baustellenaufsicht **für bald oder später gesucht.** Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gehaltsansprüchen erbittet

Johannes Krüger, Hochbau, Tief- u. Eisenbetonbau, Liegnitz, Bilsestraße 4.

Zimmermeister
oder Baumeister

mit Befugnis zur Anleitung von Lehrlingen und Erfahrung im freitragenden Holzbau einschließlich Statik hierfür **gesucht.**

Für Verheirateten steht moderne 3- oder 4-Zimmerwohnung ab 15. Oktober zur Verfügung.

Anfragen mit Gehaltsforderung usw. an

H. Debou, Bad Freienwalde (Oder)

Bautechniker

für Büro u. Baustelle **gesucht.** Eintritt möglichst sofort. Bewerbungen mit Gehaltsanspr. und Zeugnisabschriften an

Baugeschäft Georg Kalkbrenner & G.
Löwenberg i. Schl., Promenade 23

Mehrere Oberbauschachtmeister

die nachweisbar mehrere Jahre im Oberbau tätig waren, sowie

2 Baukaufleute

die firm i. Lohnrechng. u. selbständ. zu arbeiten in der Lage sind, für auswärtige Baustellen **gesucht.**

Aug. Reiners & Co., Inh. W. Brackhahn
Tiefbauunternehmung, Schweidnitz, Steubenstr. 10.

Hochbautechniker

(Architekt) für Entwurf und Bauleitung zum baldigen Antritt **gesucht.** Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Gehaltsansprüchen erbeten an

Emil Gollberzuch, Baugesellschaft, Liegnitz, Schlesien, Augustastr. 7.

Bautechniker

mit Erfahrung im Ofenbau und abgeschlossener Baufachschule wird für die Planung feuerfester Arbeiten zum **baldmöglichsten Eintritt gesucht.** Ausführliche Bewerbungen mit Gehaltsanspruch., Zeugnisabschrift. und Lebenslauf an das

Eisenwerk Trzynietz O/S.

Bewerbungen keine Originalzeugnisse beifügen!